ol. G.
92
c

7. publ. g.
292 1c
Grone

J. publ. g
292 5c

Grone

J. publ. g. 292 5c

Sammlung

einiger

Urkunden und Actenſtücke,

die

corporativen Rechte und Verfaſſungsverhältniſſe der wolfenbüttelſchen Ritterſchaft betreffend,

nebſt einer

Entgegnung

auf die Schrift

des

Herrn Stadtdirectors Bode zu Braunſchweig:

»Beitrag zur Geſchichte der Feudalſtände im Herzogthume Braunſchweig und ihres Verhältniſſes zu dem Fürſten und dem Volke.«

Von

A. C. E. von Grone.

Hannover 1843.

In der Hahn'ſchen Hofbuchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Gegen die von mir in einer kleinen Druckſchrift [1]) in Anregung gebrachte Wiederherſtellung der corporativen Verfaſſung der braunſchweigiſchen Ritterſchaft haben ſich, wie nicht anders zu erwarten war, die Coryphäen des braunſchweigiſchen Liberalismus alsbald ſehr heftig und anfeindend vernehmen laſſen. Unter andern iſt jener Schrift auch der Vorwurf des Ungeſchichtlichen gemacht worden, was wohl mit andern Worten ſo viel heißen ſoll, als daß die darin enthaltenen Behauptungen auf unwahren Zuſammenſtellungen oder Erdichtungen beruhten. Was dieſen Vorwurf anbelangt, ſo glaube ich nicht beſſer darauf antworten zu können, als durch Edirung dieſer kleinen Urkundenſammlung, welche eben dazu beſtimmt iſt, die Beweiſe für die in jener Schrift aufgeſtellten Angaben näher darzulegen. In dieſe Urkundenſammlung habe ich jedoch nur ſolche Actenſtücke und Documente aufgenommen, welche nicht ſchon in andern allgemein gangbaren Werken, namentlich in denen von Rethmeyer, Erath, Ribbentrop, von Liebhaber u. ſ. w., vollſtändig und richtig abgedruckt, und in meinem vorerwähnten kleinen Geſchichtswerke auch ſpeciell citirt ſind. Bei jeder

---

[1]) Geſchichte der corporat. Verfaſſung des braunſchw. Ritterſtandes nebſt Vorſchlägen zu ihrer Reorganiſation. Hannover, bei Hahn. 1842.

von mir edirten Urkunde iſt angegeben, ob der Abdruck nach einem Originale oder nach einer Abſchrift erfolgt iſt, und wie ſich die von mir benutzten Abſchriften zu den Originalen verhalten; auch ſind den Urkunden hin und wieder einige andere Noten beigefügt, welche mir zu deren Verſtändniß zweckdienlich ſchienen.

Der obenerwähnte Vorwurf des Ungeſchichtlichen findet ſich namentlich auch in der, gegen meine frühere Schrift mit großer Animoſität gerichteten Brochüre des Herrn Stadtdirectors Bode zu Braunſchweig: Beitrag zur Geſchichte der Feudalſtände im Herzogthume Braunſchweig und ihres Verhältniſſes zu dem Fürſten und dem Volke. Braunſchweig 1843. Ich würde gegen dieſe Brochüre wegen des ganzen Tones, worin ſie gehalten iſt, eben ſo wenig mit einer Entgegnung öffentlich hervortreten, wie gegen verſchiedene, in gleichem Geiſte geſchriebene Zeitungsartikel, wenn nicht anzunehmen wäre, daß Viele die in der Bodeſchen Schrift in Menge enthaltenen unrichtigen Behauptungen und Anſchuldigungen für baare Münze zu halten geneigt ſeien, weil Niemand mit einer nähern Beleuchtung und Widerlegung dagegen hervorgetreten ſei. Dies iſt der Grund, weshalb ich mich entſchloſſen habe, hier einige Worte der Erwiderung dagegen erſcheinen zu laſſen, welche vielleicht mit dazu dienen können, es anſchaulich zu machen, was überhaupt von dem Wahrheitsſinne und dem hiſtoriſchen Forſchungsgeiſte zu halten iſt, welcher in den vielgeprieſenen Productionen des modernen Liberalismus zu herrſchen pflegt.

I.

Der genaue Zuſammenhang, in welchem die corporative Organiſation der Ritterſchaft mehrere Jahrhunderte hindurch im Braunſchweigſchen, wie in allen übrigen deutſchen landesherrlichen Territorien, mit der Verfaſſung der geſammten Landſchaft geſtanden hat, machte es für mich nothwendig, in meiner früheren Schrift auch auf die Entſtehung und Ausbildung des deutſchen landſtändiſchen Verfaſſungsrechts näher einzugehen. Dieſes wird gewöhnlich von den Liberalen ohne alle nähere Nachweiſung für ein Product des Feudalweſens ausgegeben. Da die ſtändiſche Verfaſſung aber nicht aus dem Feudalſyſteme, ſondern aus dem geſammten deutſchen Corporations- und Gemeindeweſen hervorgegangen iſt, ſo ſuchte ich ihren Urſprung und ihre eigenthümliche Bedeutung gerade aus dem letztern näher nachzuweiſen. Im Verlaufe der Darſtellung konnte natürlich nicht unberührt bleiben, daß ſie eben wegen des vorerwähnten Urſprungs etwas ganz Anderes ſei, als die in neuerer Zeit von Frankreich herübergekommenen conſtitutionellen Inſtitutionen. Und ebenſowenig konnte übergangen werden, daß nach den deutſchen Bundesgeſetzen deutſche landſtändiſche Verfaſſungen beſtehen ſollen, nicht aber Conſtitutio-

nen auf repräſentativer Grundlage. Die nähere Erörterung der zwiſchen beiden beſtehenden großen Verſchiedenheit, und die Bezugnahme auf jene bundesgeſetzlichen Vorſchriften, ſcheinen die Anhänger des liberalen Princips, und ſo auch namentlich den Herrn Bode beſonders gegen meine frühere Schrift in Eifer gebracht zu haben. Denn jede Unterſuchung, welche dazu beſtimmt iſt das Halbdunkel, welches noch immer in vieler Hinſicht über dieſe Gegenſtände verbreitet iſt, etwas aufzuhellen, iſt den Anhängern des Liberalismus trotz aller Vorliebe für eine ſchrankenloſe Öffentlichkeit ſehr zuwider. Ohne ſich auf die vorerwähnten Puncte in eine nähere Erörterung einzulaſſen, ſucht der Verfaſſer zunächſt den Urſprung der ſtändiſchen Verfaſſung als etwas ganz Willkührliches und Planloſes darzuſtellen.

So heißt es auf S. 5 ſeiner Schrift: »Nachdem das Reich in einzelne Territorien zerfallen war, wurde, wenn eine allgemeinere Maßregel auszuführen bevorſtand, mit denen unterhandelt, welche hinderlich oder förderlich ſein konnten. Die betheiligten größeren Grundbeſitzer waren es als ſolche, welche nicht als Corporation, ſondern je nachdem ſie bei der Angelegenheit intereſſirt waren, zugezogen wurden, und dazu gehörten hier im Lande die Prälaten bis zur Zeit des Herzogs Julius. Es waren weder die Beſitzer beſtimmter Güter, noch die Prälaten gewiſſer Klöſter, ſondern bald dieſe, bald jene derſelben, die den öffentlichen Verhandlungen beiwohnten ꝛc. ꝛc.«

Dieſer regelloſe Zuſtand, welchen der Verfaſſer mit dem Ausdrucke »grundherrliches Syſtem« bezeichnet, ſoll nach S. 9 ſeiner Schrift bis zum Schluſſe des 15. Jahr-

hunderts fortgedauert haben. Hiernach ſollte man annehmen, daß die Ausbildung der corporativen Verfaſſung der wolfenbüttelſchen Stände erſt im Laufe des 16. Jahrhunderts begonnen habe. Im Widerſpruch damit bemerkt Herr Bode ſelbſt in einer Note auf S. 11, die Prälaten, die Ritterſchaft und die Städte hätten im Braunſchweigiſchen bereits im Jahre 1405 bei einer den Herzögen Bernhard und Heinrich bewilligten Bede in Gemeinſchaft gehandelt. Da ſie an ihre Bewilligungen ſofort Bedingungen zum eigenen Nutzen geknüpft hätten, ſo habe ſich nicht nur die Geſammtheit zu einer Corporation ausgebildet, ſondern auch jede der Abtheilungen habe für ſich nach corporativen Rechten geſtrebt. Welche Bedingungen zum eigenen Nutzen dies damals geweſen ſeien, hat der Verfaſſer näher anzugeben nicht für gut befunden. Aus dem betreffenden Reverſe von 1405 [1]) erhellt aber, daß die Stände bei jener Bewilligung nichts weiter zur Bedingung gemacht haben, als die Anerkennung des Grundſatzes, daß ohne Wiſſen, Willen und Vollwort der Prälaten, der Ritterſchaft und der Städte keine Bede erhoben werden dürfe; was doch wohl ganz in der Ordnung war, und zugleich darlegt, wie unwahr der ihnen hier von dem Verfaſſer gemachte Vorwurf der Selbſtſucht iſt. — Auf Seite 13 kommt Herr Bode dann auf die Bildung ſtändiſcher Ausſchüſſe während des 16. Jahrhunderts, indem er anführt: »Es wurden, als die nähere Verbindung ſich gebildet hatte, Ausſchüſſe geordnet, zuerſt

---

[1]) Ribbentrop, Sammlung d. braunſchw. Landtagsabſch. I. S. 5. — Pfeffinger, braunſchw. Hiſt. I. S. 450.

zu einer Mitaufſicht über den Eingang und die Verwendung der bewilligten Gelder, bald aber auch zu mehrerer Sicherſtellung der Vorrechte, die jeder der drei Stände als Preis der Bewilligungen ſich zu verſchaffen wußte. Eben in Beziehung auf dieſe Vorrechte, die nach den Neigungen und Bedürfniſſen der einzelnen Standesclaſſen verſchieden waren, bildeten ſich drei Corporationen — Curien —; in dem Intereſſe der Geſammtheit waren ſie nicht nur nicht erforderlich, ſondern, wie ſich zeigen wird, höchſt ſchädlich.«

Wenn man dieſe Hauptangaben des Herrn Bode über die Ausbildung der ſtändiſchen Verfaſſung im Braunſchweigiſchen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts näher zuſammenfaßt, ſo ergiebt ſich daraus im Weſentlichen folgendes Reſultat. Urſprünglich ſei es Sache des bloßen Zufalls geweſen, wer zu den ſtändiſchen Verhandlungen zugezogen worden ſei. Bald ſei dieſer, bald jener von den Grundbeſitzern, den Prälaten und den Städten dabei erſchienen. Darauf hätten die Prälaten, die Ritterſchaft und die Städte in Folge gewiſſer, im Jahre 1405 zum eigenen Nutzen gemachter Bedingungen angefangen, eine Corporation zu bilden. Im Laufe des 16. Jahrhunderts habe man ſodann Ausſchüſſe angeordnet, und hierauf habe jeder der drei Stände ſich noch beſonders zu einer Körperſchaft oder Curie conſtituirt, und zwar bloß zu eigennützigen Zwecken, um Vorrechte zu erlangen und ſicherzuſtellen.

Bei näherer Erwägung iſt jedoch der Hergang der Sache gerade in den weſentlichſten Puncten ein durchaus anderer geweſen. Wenn die Herzöge in älterer Zeit eine Kauf-, Tauſch- oder Schenkungs-Urkunde aus-

fertigten, ſo zogen ſie dazu als Zeugen nach der Sitte des Mittelalters allerdings nur einzelne Individuen zu, und zwar diejenigen Prälaten, Dynaſten, Ritter oder Bürger, welche ſich gerade in ihrer Nähe befanden. Wenn ferner die Herzöge über ſtreitige Rechtsſachen zu Gericht ſaßen, umgeben von ihren Vaſallen und Miniſterialen, und durch dieſe das Urtheil finden ließen, ſo traten hierbei die Vaſallen nicht als Landſtände, nicht als Mitglieder einer corporativen Einigung, ſondern als einzelne Individuen und zwar als Schöffen auf. Ganz anders verhielt es ſich aber, wenn ſeit dem 14. und 15 Jahrhunderte über die rechtlichen Verhältniſſe eines ganzen Standes disponirt, oder wenn von einem ganzen Stande eine Bede oder eine andere Mitwirkung zu öffentlichen Zwecken von den Herzögen in Anſpruch genommen wurde. In Fällen dieſer Art waren es nicht einzelne Individuen, welche ohne Vollmacht und ſonſtige Autoriſation über die Rechte und das Vermögen anderer einzelner Individuen verfügten, ſondern es waren die von den betreffenden Ständen gebildeten Einigungen oder Körperſchaften, oder deren Vorſtände und Bevollmächtigte, mit welchen entweder gleichzeitig oder nacheinander unterhandelt ward.

Herr Bode, welcher die Verſchiedenheit dieſer rechtlichen Verhältniſſe und Vorgänge gänzlich überſieht, citirt auf S. 6 und 7 mehrere Urkunden aus dem 12. bis 15. Jahrhundert, welche ſich theils auf Fälle der einen, theils der andern Art beziehen, und glaubt damit die von ihm wiederholt aufgeſtellte Behauptung zu beweiſen, daß lange Zeit gar keine Abtheilungen nach Ständen oder Corporationen, und keine beſtimmte Regel

für die Betreibung der ſtändiſchen Verhandlungen ſtattgefunden habe, bis erſt ſpäter beſondere Vorrechte gewonnen und die Einmiſchung in die Caſſenverwaltung geſtattet worden ſei [2]). So unrichtig dieſe, aus einer

---

[2]) Wie Herr Bode dabei in der Benutzung älterer Urkunden zu Werke gegangen iſt, zeigt ſich recht auffallend auf S. 6. Mit Bezugnahme auf Kochs pragmatiſche Geſchichte, S. 177, behauptet er nämlich, die Herzöge Otto und Albert von Braunſchweig hätten im Jahre 1293 mit den »baronibus, ministerialibus et vasallis« das Geſetz gemacht, daß derjenige, welcher im Beſitz eines Guts ſich befinde, vom Kläger nicht geſtört werden ſolle, bis dieſer durch Urtheil und Recht vor dem ordentlichen Richter den Beſitz gegen den Beklagten erſtritten habe. — Geſetze oder Verordnungen haben aber die Herzöge von Braunſchweig, wie überhaupt die deutſchen Landesherren, erſt einige Jahrhunderte ſpäter erlaſſen. Von der Erlaſſung eines Geſetzes iſt in jener Urkunde von 1293 überall keine Rede, ſondern von der Entſcheidung eines Rechtsſtreits, bei welcher Gelegenheit jener, herkömmlich bereits feſtſtehende, Rechtsgrundſatz, von den zum Urtheil finden aufgeforderten Baronen und Vaſallen eingebracht wurde. Urtheil finden und Geſetze machen ſind doch wohl ganz verſchiedene Handlungen. Abgeſehen von dieſer Verwechſelung, bemerkt Herr Bode dann noch, die barones ſeien hier die freien Grundbeſitzer; baro ſei aus Bauer — Landbebauer — entſtanden. In jener Urkunde iſt aber unter dem Ausdrucke »barones«, zum Unterſchiede von den Vaſallen und Miniſterialen, Niemand anders verſtanden, als die am Schluſſe derſelben namentlich aufgeführten Dynaſten, die Grafen von Woldenberg und die edlen Herren von Zegenberg, von Sconeberg und von Homburg. Und dieſe angeblich zum Bauernſtande gehörenden freien Grundbeſitzer ſollen nun gar zum Beweiſe des Satzes dienen, daß die Stimme bei öffentlichen Verhandlungen vom eigentlichen Volke auf einzelne Unterthanenclaſſen übergegangen, endlich aber nur zum Vortheile dieſer Einzelnen benutzt worden ſei.

ſolchen Verwechſelung ganz verſchiedenartiger rechtlicher Vorgänge gezogene Folgerung iſt, eben ſo unrichtig ſind auch viele andere ſeiner Angaben. Dahin gehört unter andern auf S. 13 die, daß die Ritterſchaft eigentlich nie eine von Rittern oder auch nur von ritterbürtigen Perſonen gebildete Curie oder Körperſchaft geweſen ſei. Die gleichbedeutenden techniſchen Ausdrücke »Ritterſchaft« und »corpus nobilium,« »Rittergut« und »adliches Gut,« möchten aber wohl allein ſchon das Gegentheil beweiſen. In ähnlicher Art behauptet der Verfaſſer zu wiederholten Malen S. 5, 11, 13, daß die Prälaten als größere Grundbeſitzer zu den ſtändiſchen Verhandlungen zugezogen worden ſeien und wirft ihnen zugleich vor, daß ſie immer bereit geweſen wären, eine uſurpirte Gewalt gegen den Territorialherrn zu mißbrauchen. Wer hat denn aber die Prälaten jemals zu Grundeigenthümern gemacht? Das Eigenthum an den Stifts- und Kloſtergütern ſtand lediglich den Stiftern und Klöſtern als geiſtlichen Körperſchaften zu. Nur als Vorſteher oder Bevollmächtigte dieſer Körperſchaften ſind die Äbte, Pröbſte und Decane vormals bei den ſtändiſchen Verhandlungen aufgetreten, nie aber als Eigenthümer jener Güter. Um den Zuſammenhang, worin die corporative Verfaſſung der einzelnen Stifter und Klöſter, und die von dieſen gebildete Einigung (die Prälatencurie), ehedem mit der Verfaſſung der geſammten Landſchaft ſtand, möglichſt überſehen zu laſſen, mußten freilich wohl ſolche Behauptungen aufgeſtellt werden. Aber wer der rechtlichen Verhältniſſe jener frühern Zeit nur einigermaßen kundig iſt, kann ſich durch ſolche Behauptungen ſchwerlich irre führen laſſen.

Wie überhaupt das Einfache dem Zuſammengeſetzten der Zeitfolge nach vorausgeht, indem alle zuſammengeſetzte Einrichtungen nur aus einer Verbindung urſprünglich einfacher und geſonderter Rechtsinſtitute ſich zu bilden pflegen, ſo iſt dies auch bei der Entſtehung und weitern Entwickelung der landſtändiſchen Verfaſſung der Fall geweſen. Die unmittelbar auf Grundbeſitz baſirten Körperſchaften und Gemeinden haben ſich zuerſt gebildet. Die Entſtehung der Klöſter und Stadtgemeinden gehört zum bei weitem größern Theile der Zeit vor dem Jahre 1300 an. Die Einigungen des landſäſſigen Herren- und Ritterſtandes, ſowie die Einigungen unter den Klöſtern und Städten in den fürſtlichen Territorien, haben ſich nach und nach ſeit dem Ende des 13. und beſonders im Laufe des 14. Jahrhunderts gebildet. Und aus der Verbindung dieſer Einigungen ſind die landſtändiſchen Geſammtkörperſchaften (die corpora der geſammten Landſchaften) hervorgegangen, welche meiſtens erſt im 15. Jahrhundert zu einer feſten dauernden Geſtaltung gelangt ſind. Die obgedachten Einigungen der verſchiedenen grundanſäſſigen Stände ſind aber nichts weiter, als die nachmals ſogenannten Curien. Dieſer Hergang der Sache wird meiſtens nur um deswillen verkannt, weil ſich die corporative Verfaſſung jener Einigungen ſehr allmählig ausgebildet hat, und namentlich die techniſchen Ausdrücke corpus und curia erſt ſpäter dafür gebräuchlich geworden ſind. Für die Richtigkeit dieſer Anſicht ſpricht aber unwiderleglich der Umſtand, daß in der ältern Zeit häufiger Verhandlungen mit den einzelnen Curien, als mit der geſammten Landſchaft ſtattgefunden haben, und daß von jeher auf den deutſchen

Landtagen, und ſo auch namentlich auf den wolfenbüttelſchen, ſoweit darüber irgend genaue und zuverläſſige Nachrichten vorhanden ſind, curienweiſe verhandelt worden iſt. Wie konnte aber nach Curien verhandelt werden, wenn dieſe corporativen Einigungen nicht ſchon zu der Zeit da waren, wo man überhaupt eine Thätigkeit der geſammten Landſchaft wahrnimmt? Eine der älteſten bis jetzt gedruckten wolfenbüttelſchen Landtagsurkunden, der Vertrag des Herzogs Heinrich mit der Landſchaft von 1433 [3]), die Aufhebung der Baulebung und die Beſchränkung des Bedemunds betreffend, giebt davon bereits ein ganz deutliches Bild. Im Eingange dieſes Vertrags erklärt der Herzog, daß er jenes Gegenſtandes halber mit ſeinen Prälaten, Mannen und Städten einer Gewohnheit und Rechtes ſich vertragen habe. Den Vertrag ſelbſt haben ſtändiſcher Seits vollzogen, erſtlich die Äbte Heinrich zu Königslutter, Heinrich zu St. Egidii, Herrmann zu Riddagshauſen, und der Decan und das Capitel zu St. Blaſii, zweitens Hans Edler von Warberg, Boſſe von der Aſſeburg, Burchhard von Mahrenholz und Heinrich von Veltheim, und drittens der Rath zu Braunſchweig, welche dabei ausdrücklich erklären, daß ſie von der Prälaten, Mannen und Städte wegen daran und over geweſen wären. Für jeden der drei Stände ſind von jenem Vertrage auch bereits beſondere Exemplare ausgefertigt, und das eine für die Prälaten dem Kloſterconvente zu Riddagshauſen, das andere für die Ritterſchaft dem edlen

---

[3]) Ribbentrop a. a. O. I. S. 2 bis 4.

Herrn von Warberg, und das dritte dem Rathe zu Braunſchweig zugeſtellt worden. Selbſt in der Vollziehung und Ausfertigung der Landtagsurkunden tritt zu jener Zeit ſchon das Daſein der Curien eben ſo, wie Jahrhunderte nachher, auf das deutlichſte hervor, und zwar gerade bei einem Vertrage, in welchem die Stände für ſich ſelbſt ſich gar nichts ausbedungen, ſondern in Übereinkunft mit dem Landesherrn rechtsſichernde Beſtimmungen zu Gunſten ihrer Hinterſaſſen getroffen haben. — Eben ſo hat von jeher bei der Bildung und Zuſammenſetzung der ſtändiſchen Ausſchüſſe die Curienverfaſſung zum Grunde gelegen. Herr Bode erwähnt auf S. 11 und 12 ſelbſt eines ſolchen Ausſchuſſes vom Jahre 1567, mit dem Bemerken, daß derſelbe aus 3 Prälaten, 3 Perſonen von der Ritterſchaft, und 3 ſtädtiſchen Mitgliedern beſtanden habe. Wie reimt ſich nun damit die Angabe, daß die Curien eine ſpätere Erfindung ſeien, auf die man erſt gekommen ſein ſoll, nachdem Ausſchlüſſe angeordnet, und durch dieſe eine Mitwirkung bei der Steuerverwaltung ausgeübt worden ſei, daß aber vorher eigentlich gar keine beſtimmte Abtheilungen nach Ständen oder Corporationen ſtattgefunden hätten? Die Darſtellung des Herrn Bode iſt offenbar nur darauf gerichtet, den Urſprung der ſtändiſchen Verfaſſung aus dem deutſchen grundanſäſſigen Corporations- und Gemeindeweſen, und die Verbindung, welche zwiſchen beiden gerade vermittelſt der Curien von Alters her beſtanden hat, möglichſt zu verdunkeln. Da er aber das Daſein der Curien, und inſonderheit ihre Eigenſchaft als Corporationen, nach den von mir beigebrachten Nachweiſungen nicht wohl in Ab-

rede ſtellen kann [4]), ſo ſetzt er in ſeinem augenſcheinlichen Verdruſſe hierüber ihre Entſtehung in eine viel ſpätere Zeit, und giebt ihnen Schuld, daß ſie von Anfang an nur eigennützige Zwecke verfolgt, daß ſie ſich nur gebildet hätten, um zum Nachtheile Anderer Vorrechte zu erlangen und ſicher zu ſtellen. Der Verfaſſer kommt hierauf auf S. 7, 11 und 13 wiederholt zurück. Welche benachtheiligende Vorrechte haben ſich denn aber die Curien bis zum Ende des 16. Jahrhunderts ausbedungen? Es wäre doch wohl in der Ordnung geweſen, dieſe bis zu jenem Zeitpuncte von ihnen erlangten Vorrechte näher anzugeben. Daß die Curien ſpäter, namentlich ſeit den Zeiten des dreißigjährigen Krieges, als die ſtändiſche Verfaſſung nach und nach im Sinken begriffen war, und ihre Wirkſamkeit immer mehr beſchränkt wurde, in jenen Fehler verfallen ſind, läßt ſich allerdings nicht leugnen. Aber in Betreff der frühern Zeit iſt dieſe Beſchuldigung ohne allen Grund. Denn die Curien waren, wie alle deutſche Körperſchaften und

[4]) Dies iſt nämlich noch vor Kurzem von ihm geſchehen, in dem (in meiner frühern Schrift S. 74 und 75 erwähnten) Ausſchußberichte vom 4. Mai 1839, woſelbſt es ausdrücklich heißt, daß die Ritterſchaft eben ſo wenig wie die **curia praelatorum** und die **curia civitatum** die Rechte einer Corporation je zugebilligt erhalten, oder ausgeübt habe. Und dieſe Behauptung erſcheint namentlich von Seiten des Verfaſſers um ſo auffallender, da er als Mitglied der vormaligen ſtändiſchen Ausſchüſſe im Jahre 1829, für die entgegenſtehende richtige Anſicht ſich erklärt hat, dieſe ihm alſo nicht hat unbekannt ſein können. Vergl. Darlegung der zwiſchen dem Durchl. Herzoge Carl zu Braunſchweig und deſſen Landſtänden obwaltenden Differenz, die Landſch. Ord. von 1820 betr. S. 6 und 33).

Gemeinden, ihrem urſprünglichen Zwecke nach rechtsſichernde Vereine, und ſie haben dieſen Zweck auch bis zu Ende des 16. Jahrhunderts nicht aus den Augen verloren.

II.

Hiernächſt hat Herr Bode den größten Fleiß darauf verwendet, aus der Geſchichte der letzten dreihundert Jahre alle Ereigniſſe und Vorgänge möglichſt ſcharf hervorzuheben, aus welchen den vormaligen wolfenbüttelſchen Ständen, und namentlich der Ritterſchaft, ein Vorwurf gemacht werden kann. Man ſollte danach faſt glauben, daß alles Unglück, welches das Land ſeit Jahrhunderten betroffen hat, nur in der frühern ſtändiſchen Verfaſſung ſeinen Grund gehabt habe, davon aber nunmehr, unter der über allen Tadel erhabenen Repräſentativ-Verfaſſung, gar nicht weiter die Rede ſein könne.

Alle Einzelnheiten der Erzählungen des Verfaſſers bis zu ihrer Quelle zu verfolgen, iſt mir leider nicht möglich, da er ſich vielfach auf ungedruckte Acten und Documente beruft, deren Benutzung mir nicht zu Gebote ſteht. Eine nähere Vergleichung mit andern Geſchichtswerken und den bis jetzt gedruckten Urkunden ergiebt aber ſofort in mehrfacher Hinſicht ein anderes Reſultat.

So kommt der Verfaſſer auf S. 23 unter andern auf die Ereigniſſe vom Jahre 1542, den Krieg des Herzogs Heinrich des Jüngern mit den ſchmalkaldiſchen Bundesgenoſſen, indem er behauptet, daß die Ritterſchaft dem Herzoge beim Einrücken der Feinde, als er der Hülfe am bedürftigſten geweſen, den Gehorſam auf-

gekündigt, und auf die Seite der Bundesgenoſſen getreten ſei. Der Hergang der Sache war aber in weſentlicher Beziehung ein anderer. Nicht die Ritterſchaft verließ zunächſt den Herzog beim Eindringen der Feinde, ſondern dieſer begab ſich außer Landes, um von andern deutſchen Fürſten Hülfe herbeizuholen, in deren Bereitwilligkeit zu ſeiner Unterſtützung er ſich aber ganz getäuſcht fand. Die ſchmalkaldiſchen Bundesgenoſſen belagerten und eroberten darauf die herzoglichen Schlöſſer Wolfenbüttel, Schöningen und Calförde, nachdem ſie zuvor in Gemeinſchaft mit der Stadt Braunſchweig das Kloſter Riddagshauſen ſtark mitgenommen hatten. Daß für die Vertheidigung jener Orte die Mitglieder der Ritterſchaft mitgewirkt haben, iſt wohl außer Zweifel. Einige, welche damals in die Gewalt der Feinde geriethen, finden ſich namentlich aufgeführt in Rethmeyer's Chronik S. 901, welcher außerdem bemerkt, daß man bei der Einnahme von Wolfenbüttel die fürnehmſten gefangen genommen, die übrigen aber frei habe abziehen laſſen. Nachdem die ſchmalkaldiſchen Bundesgenoſſen ungefähr vier bis fünf Wochen nach der Abreiſe des Herzogs, durch die Eroberung von Wolfenbüttel ſich zu Meiſtern des ganzen Landes gemacht hatten, ordneten ſie zu deſſen Verwaltung ein interimiſtiſches Regiment an. Hierauf unterwarf ſich den Bundesgenoſſen allerdings die Ritterſchaft, und zeigte ſolches dem Herzoge in einem, ihm nach Baiern überſandten Abſagebriefe an. Daſſelbe geſchah aber nicht bloß von ihr, ſondern auch von den übrigen Ständen und Unterthanen. Daß die Ritterſchaft und die übrigen Stände damals mehr Ausdauer für die Sache des, dem Katholicismus ſtreng anhängenden, Her-

zogs hätten zeigen können, mag allerdings richtig ſein. Indeß wenn der Landesherr dem Lande ſelbſt fehlt, und die befeſtigten Orte gefallen ſind, iſt es doch wohl keinem Stande möglich, einem weit überlegenen Feinde gegenüber die Vertheidigung des Landes mit Erfolg fortzuſetzen. Dies mag Herzog Heinrich der Jüngere auch wohl ſelbſt gefühlt haben, denn es iſt wenigſtens nichts davon bekannt, daß er ſich nach ſeiner Rückkehr im Jahre 1547, auf irgend eine Weiſe wegen der Vorgänge vom Jahre 1542 ungnädig gegen die Ritterſchaft bezeigt hat. Ganz anders verhielt es ſich aber mit der Stadt Braunſchweig. Denn dieſe war es, welche im Jahre 1542 mit gewaffneter Hand gegen die Sache ihres Landesherrn auftrat, namentlich bei der Belagerung von Wolfenbüttel; welche überhaupt durch ihre Verbindung mit den ſchmalkaldiſchen Bundesgenoſſen es bewirkte, daß der Herzog Land und Leute verlaſſen mußte, und daß dieſe mehrere Jahre von den Drangſalen einer feindlichen Invaſion heimgeſucht wurden. Aber hiervon erwähnt der Verfaſſer in ſeiner unparteiiſchen Weiſe, die Geſchichte zu behandeln, kein Wort. Wer den Splitter in den Augen der Vorfahren Anderer auf jede Weiſe hervorſucht, ſollte doch den Balken in den Augen der eigenen Vorfahren auch nicht ganz unbeachtet laſſen.

Auf S. 27 und 28 giebt der Verfaſſer der Landſchaft Schuld, ihre Stellung im Jahre 1590 ſo ſehr verkannt zu haben, daß ſie die Verpflichtung zur Übernahme der Bürden des Landes, der Reichs-, Kreis- und Prinzeſſinſteuern u. ſ. w. gänzlich beſtritten, und dieſe Laſten dem Fürſten als großen Grundherrn habe aufbürden wollen. Er führt nämlich an, der Herzog Julius

habe in ſeinem Teſtamente bedeutende Vorräthe an Metall zur Abführung von Schulden beſtimmt gehabt. Der Nachfolger deſſelben, der Herzog Heinrich Julius, habe darauf jene Gegenſtände zu dem gedachten Zwecke den Ständen überwieſen, von dieſen aber in einem Schreiben vom 25. September 1590 zur Antwort erhalten:

»Weil nun der Landſchaft nicht gelegen, ſondern zum höchſten beſchwerlich, ſich zu angedeuteten Schulden und Beſchwerungen zu verbinden, und deßhalb auch unter Andern darüber, daß Se. fürſtl. Gnaden mit ausdrücklichen Worten darin (in dem Teſtamente) geſagt, daß die getreue Landſchaft zu Ablegung der Schulden, zu den Bürden des Landes, Reichs- und Kreis-, auch Fräuleinausſteuer, Unterhaltung der Univerſität Helmſtedt, und was des mehr ſein mag, ſchuldig ſein ſolle, ſo können darauf Ihre fürſtl. Gnaden wir zu unſer und des ganzen Landes, auch der lieben Nachkommen höchſter Nothdurft unvermeldet nicht laſſen, daß die anweſenden Stände darin zu willigen nicht wiſſen, ſondern müſſen gegen ſolche Aſſertion proteſtiren und bedingen; wie ſie denn dagegen auch in beſter Form Rechtens hiermit und kraft dieſes proteſtiren und bedingen ꝛc.«

Dieſer abgeriſſene Paſſus aus dem Schreiben der Stände vom 25. September 1590 ſteht allerdings auf den erſten Anblick räthſelhaft da. Vergleicht man nämlich damit die gedruckten Landtagsurkunden aus jener Zeit, inſonderheit die Landtagsabſchiede vom 23. December 1586 und 4. April 1595, ferner die landesherrlichen Reverſe vom Donnerstage nach Michaeli 1572

und vom 3. Juni 1597 [5]), ſo ergiebt ſich, daß die Stände ihre Verpflichtung, zu den obgedachten Zwecken die nöthigen Steuern aufzubringen, nicht entfernt bezweifelt haben. Nach Inhalt dieſer Urkunden haben ſie in jener Zeit wiederholt bedeutende Summen zu Reichs= und Kreisſteuern bewilligt, inſonderheit alles, was an dergleichen Steuern von den Fürſten vorſchußweiſe ausgelegt war, dieſen nebſt den gebührenden Zinſen dankbarlich zurückzuzahlen verſprochen, auch manche andere Bewilligungen gemacht, zu denen keine ſtrenge Rechtsverbindlichkeit ihnen oblag, wie z. B. im Jahre 1586 100,000 Goldgulden zur Dotirung der Univerſität Helmſtedt. Jenes ablehnende Schreiben der Stände vom 25. Sept. 1590 wird ſich höchſt wahrſcheinlich auf die Übernahme ſolcher Schulden bezogen haben, deren Verwendung zur Abtragung von Reichs= Kreis= und Fräuleinſteuern, zur Dotirung der Univerſität Helmſtedt u. ſ. w. beſtritten war, oder vielleicht auf eine Nachforderung der Art, welche die Stände, durch ihre kurz zuvor (1586) gemachten Bewilligungen, als bereits abgethan betrachteten. Hätte Herr Bode jenes Schreiben vom 25. September 1590 nebſt dem betreffenden Paſſus aus dem Teſtamente des Herzogs Julius vollſtändig abdrucken laſſen, ſtatt aus dem erſtern einen, zur genauen Überſicht der Verhältniſſe ungenügenden Extract mitzutheilen, ſo würde ſich der Zuſammenhang der Sache wahrſcheinlich ſofort klar hervorſtellen. Denn daß die Stände Verpflichtungen, — welche ſie rechtlich gar nicht beſtreiten konnten, und welche von ihnen in den Jahren 1572, 1586, 1595 und 1597 durch die

---

[5]) Ribbentrop, Samml. d. braunſchw. Landt.=Abſch. I. S. 66, 67, 69, 70, 75, 76, 109 und 110.

That wiederholt anerkannt und übernommen worden, — im Jahre 1590 ohne irgend einen rechtlichen Grund ganz ſollten in Abrede geſtellt haben, iſt eigentlich gar nicht gedenkbar. Wenigſtens läßt ſich aus den bis jetzt gedruckten glaubhaften Urkunden nicht nachweiſen, daß ſie jemals eine ſolche Ungereimtheit begangen haben. Ein gänzliches Steuerverweigerungsrecht, worauf die Sache offenbar hinausgelaufen wäre, wenn ſie ſich ſo verhielte, wie Herr Bode ſie vorträgt, iſt den Ständen in jener Zeit gar nicht in den Sinn gekommen.

Wenn ferner der Verfaſſer auf S. 28 andeutet, daß durch die, in jenem Schreiben vom 25. September 1590 angeblich enthaltenen Grundſätze über eine gänzliche Steuerverweigerung zwiſchen dem Landesherrn und den Ständen eine bittere Stimmung ſich entſponnen habe, durch welche beide in eine offene, höchſt anſtößige Fehde, die ſ. g. von ſaldernſchen Händel, mit einander gerathen ſeien, ſo muß dieſer Zuſammenhang gleichfalls ſehr bezweifelt werden.

Nach Geſenius Meierrecht, I. S. 456 bis 461, welcher jene Vorgänge ganz ausführlich erzählt, ſind die fraglichen Händel in den Jahren 1594 und 1595 lediglich durch perſönliche Reibungen und Streitigkeiten hervorgerufen worden, und es haben nur einige wenige Mitglieder der Ritterſchaft, nicht aber die Mehrzahl, daran Theil genommen. In ganz gleicher Weiſe verhält es ſich mit den Verhandlungen über die Beſtimmungen in dem Landtagsabſchiede vom 3. Juni 1597. Derſelbe iſt von der Majorität der Ritterſchaft, und zwar in ihrem Namen von ihren hierzu Deputirten und Niedergeſetzten, angenommen und vollzogen worden. Nur

eine geringe Minorität der Ritterſchaft, und zum Theil gerade Mitglieder der begütertſten Familien, hatte ſich vom Landtage zurückgezogen, und ließ gegen den Landtagsabſchied proteſtiren [6]). Herr Bode behauptet dagegen auf S. 30, daß das Land jenes denkwürdige Grundgeſetz der unermüdeten Thätigkeit des Fürſten und »weniger Gehülfen, und zwar ſolcher, die, in Rückſicht auf umfaſſenden Grundbeſitz, am meiſten betheiligt geweſen«, zu verdanken habe. Was von dem letztern Theile dieſer Behauptung zu halten iſt, ergiebt ſich danach von ſelbſt.

Von S. 34 bis 39 handelt der Verfaſſer ſodann ſehr ausführlich von dem Sturze des ſogenannten Landdroſtenregiments unter der Regierung des Herzogs Friedrich Ulrich, wobei er ganz beſonders hervorhebt, daß es einzelne, von der Mehrzahl der Ritterſchaft und der übrigen Stände verlaſſene und bloßgeſtellte Individuen geweſen ſeien, welche auf eigene Gefahr, und nicht geſtützt auf Corporation und eitle Würden, dem Herzoge über das Treiben der ſtreithorſtſchen Partei die Augen geöffnet hätten. Nach G. P. von Bülow [7]) waren jene Männer aber nicht einzeln daſtehende Individuen, ſondern die Ausſchußmitglieder der wolfenbüttelſchen und calenbergiſchen Landſchaften. Daß die Ausſchußmitglieder bei dieſer und ähnlichen Gelegenheiten am entſchiedenſten auftraten, brachte doch wohl gerade ihre Stellung als Vorſteher und Häupter der landſtändiſchen Corporationen mit ſich. Daß ſie dabei aber von den übrigen

---

[6]) Vergleiche auch hierüber Geſenius Meierrecht, I. S. 468.

[7]) Beiträge zur Geſchichte der Braunſchw.-Lüneb. Lande. 1829. S. 173. ꝛc.

Ständen bloßgeſtellt worden wären, davon findet ſich bei G. P. von Bülow a. a. O. kein Wort, obgleich dieſer den Sturz des Landdroſtenregiments auch ausführlich beſchreibt, und dabei gewiß auch gute Quellen benutzt hat. — Wenn damals überhaupt tüchtige Ausſchußmitglieder an der Spitze der ſtändiſchen Corporationen ſich befanden, ſo kann der in dieſen herrſchende Geiſt wohl kein ganz übler geweſen ſein, denn ohne dies pflegen die tüchtigſten Mitglieder nicht zu einer ſolchen Stellung zu gelangen.

In ähnlicher Weiſe wirft der Verfaſſer auf S. 42 der Ritterſchaft vor, daß ſie am 30. Auguſt 1626 dem Kaiſer einen Revers des Inhalts ausgeſtellt habe, daß ſie ihrer Privilegien, Beneficien, Güter und Habſeligkeiten verluſtig ſein wolle, wenn ſie die Lande nicht von den däniſchen Garniſonen befreien würde; — und daß der König von Dänemark ſich ſehr bitter über die verweigerte Leiſtung des Roßdienſtes beſchwert habe. Dies Benehmen der Ritterſchaft ſcheint aber ganz in der Ordnung geweſen zu ſein. Denn ihr damaliger Landesherr, der Herzog Friedrich Ulrich, hatte ſich bereits vor der Schlacht bei Lutter am Barenberge (27. Auguſt 1626) von dem Bündniſſe mit dem Könige von Dänemark feierlich losgeſagt, er war auf die Seite des Kaiſers getreten, und hatte zugleich alle ſeine Unterthanen bei Verluſt ihrer Güter von der däniſchen Armee abberufen [8]). Überhaupt kam es weder der Ritterſchaft noch den übrigen Ständen zu, über die Parteinahme für den einen oder andern der kriegführenden Theile ſich zu entſcheiden,

[8]) Spittler hannov. Geſch. I. S. 430. Rethmeyers Chronik. S. 1269 und 1270.

Dieſe Entſcheidung war lediglich Sache des Landesherrn, und deſſen Entſchließungen und Befehlen ſind ſie damals augenſcheinlich nur gefolgt.

Was inſonderheit die frühern Steuerfreiheiten der Ritterſchaft anbelangt, ſo ſucht der Verfaſſer S. 45, 46, 48, 49, 50 und 51 den Hergang der Sache im Weſentlichen ſo darzuſtellen, als ob jene Befreiungen nur dadurch erworben wären, daß die Ritterſchaft die Bedrängniſſe und Geldverlegenheiten, in welchen ſich die Herzöge häufig befunden hätten, durch Trotz und Anmaßungen auf alle Weiſe zu ihrem Vortheile zu benutzen getrachtet habe. Der Landtagsabſchied vom 1. Juni 1639 Art. 5 beweiſt aber das Gegentheil. Als damals wegen der Beitragspflicht zur Contribution zwiſchen der Ritterſchaft und den übrigen Ständen der bekannte Streit ſich erhob, verſtellte die erſtere die Entſcheidung hierüber ſofort zum Ermeſſen ihres Landesherrn, des Herzogs Auguſt. Dieſer lehnte jedoch die Abgabe einer ſolchen Entſcheidung ab, wahrſcheinlich, weil er über die von beiden Seiten erhobenen Anſprüche damals zweifelhaft war. Er verwies die Parteien, falls die von ihm zu verſuchende gütliche Übereinkunft nicht zu erreichen ſei, zu einem abgekürzten gerichtlichen Verfahren, womit die Ritterſchaft gleichfalls einverſtanden war [9]. — Wer

[9]) Landt. Abſch. v. 1. Juni 1639, Art. 5: »Ob nun woll dieſer punct zu F. F. Gnd. des Landesfürſten gnediger Deciſion geſtelt worden, So haben Jedoch F. F. Gnd. die ſache diesmalß zu erörtern, nicht Vermocht, ſondern dahin in gnaden ſich erklähret, daß Sie dieſer ſachen halber, mit Dero getrewen Ritterſchaft reden vndt die gütliche Bequemung zwar ſuchen laſſen wolten. Wofern aber die güte in nicht verfangen wolte, Steltens F. F. Gnd. zu

ſich in ſtreitigen Angelegenheiten der fraglichen Art ohne Anſtand bereit erklärt, dem Ausſpruche des Landesherrn oder einer gerichtlichen Entſcheidung ſich unterwerfen zu wollen, von dem iſt doch wohl anzunehmen, daß er in gutem Glauben gehandelt hat und kleinliche Winkelzüge zur Behauptung ſeiner Anſprüche verſchmähet haben wird. Und daneben iſt nicht außer Acht zu laſſen, daß man in den damals gegen die Ritterſchaft gemachten Anforderungen zum Theil auch zu weit ging. So bemerkt der Verfaſſer auf S. 45 ſelbſt, durch den fürſtlichen Vicecanzler ſei den Ständen am 5. Juli 1641 eröffnet worden, die onera ad bellum defenſivum müßten von der Ritterſchaft, auch neben dem Ritterdienſte, mitgetragen werden. Dieſe letztere Verpflichtung ſollte, wenn davon auch augenblicklich kein Gebrauch gemacht wurde, doch fortbeſtehen, und jene Laſt ſollte ſie zugleich mit übernehmen. Bei den vielfach wechſelnden Maßregeln, welche in der erſten Hälfte des 17. Jahrhunderts mit dem Militairweſen vorgenommen wurden, war es keineswegs ſo ausgemacht, wie es ſich jetzt nach Verlauf von zweihundert Jahren darſtellt, daß die damals zuerſt erfolgte Anwerbung einiger Regimenter zu einer dauernden Veränderung in der Militairverfaſſung führen, und damit zugleich der

---

der Differirenden Parten belieben, Daß Jeder theil ſeine vermeinte jura deduciren vndt ausführen, die deductiones hinc inde communiciret, alſo in zweien Schriften concludiret, und alsdann in der Sachen endtlich ein rechtlich entſcheidt ertheilet werden ſolte, Wobei es beyde Theile vor dießmal gelaßen vndt gutwillig acquiſciret.« (Ribbentrop a. a. O. II. S. 123.)

Ritterdienſt ganz aufhören würde [10]). Dem Rechte, dieſen letztern von der Ritterſchaft fordern zu können, war der Landesherr nicht entſchloſſen, für immer zu entſagen; daher blieb es für die Ritterſchaft längere Zeit ungewiß, ob nicht der Natural-Roßdienſt oder wenigſtens eine Geldentſchädigung dafür (welches letztere auch öfter geſchehen iſt), von ihr bei der einen oder andern Gelegenheit wieder gefordert werden würde, und um nicht für einen ſolchen Fall eine doppelte Laſt auf ſich zu haben, ſo erklärte ſie ſich zu jener Zeit, bei den Verhandlungen über die Repartition der Landesdefenſionskoſten, immer nur zu Averſionalſummen, oder zu einem Äquivalente für die in den einzelnen Fällen von ihr nicht geforderten Ritterpferde bereit. Die hieraus hervorgegangenen Reibungen und Verwicklungen fallen ihr folglich keineswegs allein zur Laſt; anders würde es ſich freilich verhalten,

---

[10]) Der Verfaſſer behauptet zwar auf S. 44 das Gegentheil, nämlich daß man im Jahre 1640 dauernd zu dem geworbenen Militair übergegangen, und daß es in Gemäßheit eines Anerkenntniſſes der Landſchaft entſchieden worden ſei, daß die Kriegshülfe ferner weder durch Lehensmiliz, noch durch Landwehr habe beſchafft werden ſollen. Die Worte in dem Landtagsabſch. v. 9. Mai 1640: »weil ſich verhoffentlich gar bald ergeben wird, ob man der defenſion benöthiget oder nicht, an deſſen erfolg auch beruhen wird, ob man dieſe new geworbenen länger zu behalten, oder aber hinwieder zu dimittiren ꝛc.« — beweiſen gerade umgekehrt, daß man damals nicht dauernd, ſondern nur für den gerade vorliegenden Fall zur Anwerbung von Militair ſchritt, weshalb denn auch in jenem Landtagsabſchiede der Ritterſchaft nicht für immer, ſondern ausdrücklich nur für dies Mal die Leiſtung des Roßdienſtes gegen ein Äquivalent erlaſſen wurde. (Vergl. Ribbentrop a. a. O. II. S. 141 und 142.)

wenn man ihr mit der beſtimmten Erklärung entgegen gekommen wäre, die Verpflichtung zum Roßdienſte und die damit verknüpften pecuniairen Laſten ſollten für immer aufhören, dagegen aber habe ſie ſich gleich den übrigen Unterthanen den neuen Landesdefenſionskoſten zu unterziehen. Eine ſolche Erklärung iſt aber bei jenen Verhandlungen um die Mitte des 17. Jahrhunderts, wenigſtens ſoweit gedruckte Urkunden Aufſchluß darüber geben, nie erfolgt. — Als nachmals, namentlich unter der Regierung des Herzogs Rudolph Auguſt, die Beibehaltung geworbener Truppen vollſtändig entſchieden, und von der Leiſtung des Roßdienſtes oder einer Geldentſchädigung dafür nicht mehr die Rede war, blieben die Verhandlungen über eine Steuerausgleichung ganz auf ſich beruhen. Dies aber hatte in der damals allgemein verbreiteten Anſicht ſeinen Grund, daß es gemeines deutſches Herkommen ſei, daß die Mitglieder des Ritterſtandes von den, in ihrem unmittelbaren Beſitz befindlichen Grundſtücken, nur zu Reichs-, Kreis- und Fräuleinſteuern, und in ſonſtigen außerodentlichen Fällen zu einem Beitrage herangezogen werden könnten, übrigens aber nur verpflichtet ſeien, ihre Hinterſaſſen gleich denen des Landesherrn beſteuern zu laſſen. Dieſe Anſicht war nicht bloß bei der wolfenbüttelſchen, ſondern bei faſt allen landſäſſigen Ritterſchaften verbreitet. Selbſt einflußreiche Schriftſteller haben ſie getheilt, und durch Bezugnahme auf die Beſtimmungen der geſchriebenen Rechte näher zu begründen geſucht [11]). Und auch die

---

[11]) Vergl. Eichhorn deutſche St. und R. Geſch. Theil IV. S. 403 und 404.

Fürſten ſind jener Anſicht mehrfach geradezu entgegengekommen. —

Daß die Steuerfreiheiten der Ritterſchaft, welche urſprünglich allerdings nur in der Verpflichtung zum Ritterdienſte ihren Grund gehabt, in Folge ganz veränderter Verhältniſſe eine Benachtheiligung für die übrigen Unterthanen enthielten, iſt nicht zu verkennen, und wird auch in neuerer Zeit von Niemandem in Abrede geſtellt. Gegen den Bauernſtand, auf welchen die Steuerlaſt in Folge deſſen vorzugsweiſe fiel, iſt jene Unbilligkeit aber durch die Remiſſionen an den gutsherrlichen Gefällen großentheils wieder ausgeglichen oder doch ſehr gemildert worden. Denn gerade in dieſen Remiſſionen, welche bereits ſeit der Regierung des Herzogs Auguſt einen dauernden Character annahmen, lag von Seiten der Gutsherren ein nicht unbedeutender Beitrag, durch welchen ihren Hinterſaſſen die nachhaltige Entrichtung der auf ſie angewieſenen Steuern weſentlich erleichtert wurde [12]).

---

[12]) Daß die Remiſſionen zu einer ſolchen Ausgleichung dienten, und deshalb auch mitunter zu einer nicht unbeträchtlichen Höhe ſtiegen, leidet nach mehreren älteren Verordnungen gar keinen Zweifel. So erklärte z. B. der Herzog Auguſt in einer Verordnung vom 19. Auguſt 1660: »Gern würde er geſehen haben, daß den Gutsherren, welche in ſeinem Lande Pacht und Meierzinſe zu fordern hätten, mit gebührender Abtragung dem Herkommen und dem Meierbriefe gemäß mögte begegnet werden können, weil mancher Gutsherr bloß davon leben müſſe; aber ſo gerne er auch jedem das ſeinige gönne, ſo ungern müſſe er doch dem Publicum eröffnen, daß die Landesbeſchwerungen, beſonders die, welche unvermeidlich auf den Ackerbau hätten gelegt werden müſſen, ſich von Tage zu Tage ſo vermehrt hätten, daß ſie, der natürlichen Billigkeit

Dieſe letztern Verhältniſſe haben dem Verfaſſer doch wohl nicht unbekannt ſein können, aber da ſie in die Tendenz ſeiner Schrift durchaus nicht paſſen, ſo iſt er auch ganz mit Stillſchweigen darüber hinweggegangen.

Dagegen redet er unter andern auf S. 57 von freundlichen Vermittelungen, durch welche neue Rittergüter errichtet und von den Landeslaſten befreit worden wären. In allen dergleichen Fällen, ſo weit mir ſolche actenmäßig näher bekannt geworden ſind, beſtand jene freundliche Vermittelung in folgendem Verfahren. Wenn Geſuche wegen Aufnahme neuer Rittergüter eingingen, ward zunächſt durch eine Commiſſion der von ſolchen Gütern bis dahin gezahlte Steuerbetrag ermittelt und zugleich der geringere Betrag der künftig zu entrichtenden ritterſchaftlichen Matricularſteuer. Für die Differenz zwiſchen beiden Steuerbeträgen aber hatte der Eigenthümer ſolcher Güter ein entſprechendes Capital einzuzahlen.

---

nach, zum Theil auch auf die Gutsherren redundiren müßten. Er ſehe ſich daher genöthigt, für dieſes Jahr und bis zu weiterer Verfügung den Meierzins auf $\frac{2}{3}$ herabzuſetzen, in gnädigſter Zuverſicht, daß die Gutsherren ſich darüber nicht beſchweren, ſondern ſich, bis der hergebrachte volle Zins wieder werde erfolgen können, damit begnügen würden.« Ähnliche Verordnungen, durch welche die Meierzinſen bald auf $\frac{2}{3}$, bald auf $\frac{1}{2}$, und in einzelnen Fällen auch auf $\frac{1}{3}$ herabgeſetzt wurden, ergingen in jener Zeit faſt von Jahr zu Jahr, (vergl. Geſenius Meierrecht. Th. 1. S. 488 u. f.) bis ſpäterhin bleibende Normen über das Remiſſionsweſen erlaſſen wurden, und inſonderheit die Vorſchrift erfolgte, daß die Gutsherren ſich bei den ihren Meiern zu ertheilenden Remiſſionen nach dem Verfahren der fürſtlichen Cammer zu richten hätten.

Mit andern Worten, die ritterſchaftliche Steuerfreiheit ward in ſolchen Fällen für baares Geld angekauft.

Auf S. 57 und 58 wirft der Verfaſſer einer ſtändiſchen Commiſſion vom Jahre 1695 vor, daß ſie ſich der damals aus dem Lande, namentlich aus dem Amte Wickenſen eingegangenen Dienſtbeſchwerden, nicht ernſtlich angenommen habe. Nach den mir gerade über die Abſtellung dieſer wickenſer Dienſtbeſchwerden in Abſchrift vorliegenden Acten, beſtand die zu dieſem Zwecke ernannte Commiſſion nicht bloß aus ſtändiſchen Mitgliedern, ſondern auch aus fürſtlichen Dienern. Beide traten im Juli 1696 zuſammen und vernahmen ausführlich die älteſten Bauern aus den Beſchwerde führenden Dörfern, deren Syndicus und Zeugen. Die landesherrlichen Commiſſarien ſtatteten darauf den Herzögen Bericht ab, die ſtändiſchen Commiſſarien aber referirten über den Ausfall der Unterſuchung dem Schatzcollegio, und dieſes brachte ſodann die Beſeitigung jener Beſchwerden mittelſt Eingaben vom 28. October 1696, 19. April und 30. Juni 1697 wiederholt und dringend in Anregung. Daß die Abſtellung jener Beſchwerden ſich einige Zeit hinzögerte, lag weder an den ſtändiſchen Commiſſarien noch an dem Schatzcollegio, ſondern an der damaligen fürſtlichen Cammer, welche die Sache in ein proceſſualiſches Verfahren eingeleitet wiſſen wollte.

Von ſolchen Angaben über die früheren Verhältniſſe und Vorgänge, welche bei näherer Nachforſchung ſich in einer durchaus andern Geſtalt zeigen, iſt die Schrift des Herrn Bode ganz voll.

3.

In Betreff der neuern Zeit hebt der Verfaſſer von S. 69 bis 74 als beſonders erſprießlich und verdienſtlich hervor, daß 1) die frühern Steuerprivilegien gegen eine billige Entſchädigung der Betheiligten aufgehoben, und daß 2) die Mängel und Mißbräuche, welche mit der frühern Gerichtsverfaſſung verbunden waren, beſeitigt worden ſeien. Ich bin weit entfernt dies bezweifeln zu wollen, und auch in meiner frühern Schrift iſt kein Tadel in Betreff dieſer Maßregeln enthalten. Ich habe ſie darin nicht näher berührt, weil in beiden Beziehungen Beſchwerden der Ritterſchaft nicht vorliegen, und weil ich keine Geſchichte der Steuer- oder Gerichtsverfaſſung, ſondern der corporativen Verfaſſung der Ritterſchaft geſchrieben habe. Mit wem iſt denn aber über jene Gegenſtände in neuerer Zeit unterhandelt worden? Waren es denn nicht die alten Stände, welchen bei ihrer Zuſammenberufung im Jahre 1819 darüber ſofort Eröffnungen gemacht wurden [13]), und welche ſich im weitern Verlaufe der Verhandlungen zu Opfern für die Erreichung beider Zwecke bereitwillig finden ließen? Die betreffenden Geſetze ſind freilich erſt nach dem Jahre 1820 zu Stande gekommen, und nach der Landſchaftsordnung von 1820 erſchien die Ritterſchaft nicht mehr als Curie auf dem Landtage. Aber vermöge der damaligen Sectionsverfaſſung war ihr einſtweilen ſogar mehr Einfluß auf die Beſchlüſſe

---

[13]) Vergl. die Eröffnungsrede des Grafen v. Münſter vom 12. October 1819, in von Strombecks ſtaatswiſſenſch. Mitth. I. S. 55 ꝛc.

der geſammten Landſchaft eingeräumt, als ihr früher nach der Curienverfaſſung zukam. Sind denn von ihr damals bei den Verhandlungen über die Aufhebung der Steuerfreiheit, der Patrimonialgerichtsbarkeit und des privilegirten Gerichtsſtandes übergroße Schwierigkeiten gemacht worden? Beweiſen nicht jene Vorgänge, daß mit den Mitgliedern der alten ſtändiſchen Corporationen auch über dergleichen Gegenſtände ſich recht gut unterhandeln ließ, wenn man ihnen mit gerechten und billigen Vorſchlägen entgegenkam? Daß dergleichen Reſultate nicht ſchon in der frühern Zeit erreicht worden ſind, davon lag der Grund nicht in der vormaligen corporativen Verfaſſung der Landſchaft, ſondern theils in Verwicklungen einer frühern Übergangsperiode, von welcher weder dem einen noch dem andern Stande die Schuld ausſchließlich beizumeſſen iſt, theils in früher allgemein verbreiteten Zeitanſichten, welche ſich erſt allmählig wieder berichtigten.

Außerdem bezeichnet der Verfaſſer auf S. 75 u. f. auch die Aufhebung der Curienverfaſſung als einen großen Vorſchritt zum Beſſern, und zwar hauptſächlich aus dem Grunde, weil dadurch zugleich aller Corporationsgeiſt verbannt worden ſei, welcher ſeiner Annahme nach nur Unheil veranlaſſen, und zu einer ſchädlichen Förderung von Privatintereſſen führen ſoll. Daneben ſcheint er ſich aber doch nach S. 81 ſeiner Schrift für die Gemeindeverbände, als die wichtigſten Fundamente des Staats, zu intereſſiren. Was ſind denn aber die Gemeinden gerade anders als Corporationen? was iſt im Grunde Gemeindegeiſt anders als Corporationsgeiſt? Nur verſchiedene Bezeichnungen für ein und denſelben Gegen-

ſtand [14]). Wer gegen alle corporative Gliederung und Organiſation im Volke eifert, muß ſich conſequenter Weiſe auch gegen die Beibehaltung der deutſchen Gemeindeverfaſſung erklären, denn dieſe macht unleugbar auch einen Theil, und zwar einen ſehr bedeutenden, des geſammten nationalen Corporationsweſens aus. Man müßte denn etwa die weſentliche Natur der Gemeinden als Körperſchaften ganz verkennen, und ſie für bloße Polizei- und Verwaltungsinſtitute, oder für bloße geographiſche Gebietsabtheilungen halten. Und dieſe Anſicht ſcheint denn auch allerdings die des Verfaſſers zu ſein, nach deſſen Behauptung auf S. 81 nur Örtlichkeiten bei der Bildung und Veränderung eines Gemeindeverbandes in Berückſichtigung zu ziehen ſeien.

Was übrigens die vormalige Curienverfaſſung anbelangt, ſo iſt es von mir in meiner frühern Schrift nicht geleugnet, ſondern ausdrücklich anerkannt worden, daß ſich während der letzten Zeit ihres Beſtehens manche Mängel und Gebrechen in dieſelbe eingeſchlichen hatten. Aber dieſes Mangelhafte ließ ſich ausſcheiden, ohne daß man nöthig gehabt hätte, den innern Kern, welcher in dieſen Einrichtungen enthalten war, ſelbſt zu zerſtören. Eine der wichtigſten Beziehungen der Curien war nämlich die, daß ſie die Mittel- und Verbindungsglieder bildeten, durch welche die geſammte Landſchaft als die erſte

---

[14]) Die Gemeinden verhalten ſich nämlich zu den Körperſchaften wie die species zum genus. Daß für die Städte und Dorfſchaften der ſpeciellere Ausdruck Gemeinden gebräuchlicher geworden iſt, als die mehr allgemeine Benennung Corporationen, beruht im Grunde nur auf einer Zufälligkeit im Sprachgebrauche.

Körperſchaft oder Gemeinde im Lande, mit dem übrigen Corporations- und Gemeindeweſen in genauem Zuſammenhange ſtand. Dadurch, daß man die Curien zur Seite ſchob, und keine andere angemeſſene corporative Einigungen der grundanſäſſigen Stände wieder an ihre Stelle ſetzte, iſt jener Zuſammenhang aufgelöſt, der ſtändiſchen Verfaſſung ſelbſt das eigentlich nationale Fundament entzogen, und auf die ganze innere ſtändeweiſe Gliederung und Organiſation des Volks ſehr nachtheilig eingewirkt worden.

Dies aber iſt es gerade, was ich in meiner frühern Schrift näher auseinandergeſetzt und getadelt habe. Die ſämmtlichen Körperſchaften und Gemeinden des Landes ſind durch jenes Verfahren in eine iſolirte Lage verſetzt, alle Verbindung und alles gemeinſame Zuſammenwirken hat unter ihnen aufgehört, und ihre ganze rechtliche Stellung hat dadurch zugleich gelitten. Sie müſſen die Beſchlüſſe der neugebildeten Abgeordnetenverſammlung gegen ſich gelten laſſen, ohne daß ihnen auf die Verhandlungen derſelben eine irgend angemeſſene Einwirkung zuſteht. Denn die Mitglieder dieſer Verſammlung ſtehen durchaus unabhängig da, und gehen nicht mehr, wie ehedem, aus den grundanſäſſigen Körperſchaften und Gemeinden oder deren corporativen Obrigkeiten hervor, ſondern aus conſtitutionellen Wahlcollegien, bei deren Bildung in vielen weſentlichen Beziehungen abſtracte Theorieen und fremde Muſter zur Norm gedient haben. Gerade vermittelſt dieſer Wahlinſtitute iſt der ſtändiſchen Verfaſſung ein ganz anderes Princip untergeſtellt worden, als ihr früher nach deutſchem Rechte und deutſcher Geſchichte zum Grunde lag; — ſtatt einer ſtändeweiſen

Gliederung und corporativen Organiſation ein repräſentativer Wahlmodus.

Bei dieſen Veränderungen iſt aber keine von den noch vorhandenen Körperſchaften übler weggekommen, als gerade die Ritterſchaft. Die Städte und die Landgemeinden, deren innere corporative Gliederung und Verfaſſung während der weſtphäliſchen Fremdherrſchaft gleichfalls unterdrückt waren, ſind doch in ihre frühern Verhältniſſe großentheils wieder eingetreten. Die einen haben in den Magiſtratscollegien, die andern in den Ortsvorſtehern und Geſchwornen, angemeſſene corporative Obrigkeiten wiedererhalten, durch welche ihr Gemeindevermögen und ihre übrigen Rechte verwaltet und wahrgenommen werden. Die Ritterſchaft, die dergleichen corporative Vorſtände in den adlichen Schatzräthen und Ritterſchaftsdeputirten früher auch gehabt hat, iſt dieſer Einrichtung aber verluſtig geworden, ohne dafür einen angemeſſenen Erſatz zu erhalten. Eine Berathung und Beſchlußnahme über ihre gemeinſamen Rechte und Angelegenheiten, welche ſich von Zeit zu Zeit immer als nothwendig darſtellt, iſt ihr zwar nicht geradezu abgeſchnitten, aber wegen des oben erwähnten Mangels einer corporativen Obrigkeit faſt unmöglich gemacht. Denn ſie hat gegenwärtig kein Organ, welches in dergleichen Fällen die Zuſammenberufung ihrer Mitglieder, und die nicht minder nothwendige Leitung ihrer Verhandlungen zu übernehmen berechtigt und verpflichtet wäre. — Im §. 32. der Landſchaftsordnung von 1832 iſt, was ſich ohnehin ſchon immer von ſelbſt verſtand, jeder rechtlich beſtehenden Corporation Sicherheit der Perſon, des Eigenthums und der übrigen Rechte zugeſagt. Keiner

Stadt und keiner Landgemeinde iſt es bis jetzt ſtreitig gemacht worden, auf dieſe Beſtimmungen zu ihren Gunſten zu fußen. Aber ſobald die Ritterſchaft ſich auf dergleichen Grundſätze beruft, nimmt man keinen Anſtand zu behaupten, die Ritterſchaft ſei nie eine Corporation geweſen, habe niemals corporative Rechte ausgeübt und zugebilligt erhalten. Und ſowie aus einer Reihe von Jahrhunderten das Gegentheil bewieſen wird, ſo heißt es, wie auf S. 76 der Bodeſchen Schrift, dem Staate gegenüber gebe es jetzt wenigſtens keine Corporation der Ritterſchaft mehr; obgleich es nicht minder klar vorliegt, daß ſie nur auf das curienweiſe Verhandeln auf dem Landtage, keineswegs aber im Übrigen auf ihre rechtliche Exiſtenz als Körperſchaft verzichtet hat, und gerade als ſolche auch noch immer verſchiedene Rechte beſitzt. Dieſes Verfahren zeigt recht anſchaulich, weſſen man ſich gegen die Anhänger des Liberalismus zu verſehen hat, die nie um eine Ausflucht verlegen ſind, wenn es ſich darum handelt, über rechtsſichernde Beſtimmungen zum Nachtheile Anderer ſich hinwegzuſetzen. — In dem ſchon erwähnten §. 32. der Landſchaftsordnung von 1832 iſt zugleich jedem Landeseinwohner Sicherheit des Eigenthums und der übrigen Rechte verheißen worden. Nun vergleiche man aber einmal, wie ſich die Anwendung dieſes Grundſatzes in Gemäßheit der Ablöſungsordnung vom 20. December 1834 geſtaltet, und welche Eigenthumsverluſte dieſe für die Berechtigten zur Folge hat [15]). Herr Bode

---

[15]) Wie hoch dieſe Verluſte ſich nothwendig belaufen müſſen, wird wohl dadurch ſofort anſchaulich, wenn man die Hauptreſultate,

ſcheint dies nun freilich ſehr in der Ordnung zu finden. Denn auf S. 81 wirft er unter andern die Frage auf,

---

wozu die betreffenden Verhandlungen geführt haben, einmal näher zuſammenſtellt. Bei Beſtimmung der Fruchtpreiſe, einem der wichtigſten Gegenſtände eines jeden Ablöſungsgeſetzes, iſt man auf einen hundert und dreißigjährigen Zeitraum (von 1700 bis 1829) zurückgegangen, und hat die Preiſe für die Hauptfruchtarten noch etwas unter dieſen Durchſchnitt feſtgeſtellt. (Vergl. Protokoll der br. Ständeverſ. vom 13. Mai 1834, Anlage I. S. 30. und 31 und die Anlagen C und D, imgleichen Protokoll v. 26. Mai 1834. S. 1360.) In einzelnen Landestheilen ſind hiernächſt eine große Anzahl von Feldmarken für ſolche erklärt, welche kein zum größern Handel geeignetes Korn lieferten, und für dieſe hat dann noch eine beſondere Herabſetzung der Preiſe ſtattgefunden. Bei den ſackfälligen Zinſen gehen davon nach §. 97. der Abl. Ord. fernere 10 Procent ab. Hierauf kommt der (allerdings rechtlich begründete) Abſatz für Remiſſionen nach einem 50jährigen Durchſchnitt, desgleichen ein Abſatz für etwaige Gegenleiſtungen; und zuletzt gehen noch einige Procente für Verwerthungs- und Verwendungskoſten ab, und manche Gutsherren haben ſich auch noch einen Abzug wegen des Himtengemäßes müſſen gefallen laſſen. Bei den Fruchtzehnten gehen außer der Beſoldung des Zehntmahlers, den Koſten des Aberndtens, Einſcheuerns und Dreſchens, 1 Procent für Krimpfmaße und 10 Procent für Aufbewahrung, Verkauf und Transport zum Marktorte ab. Und was nach allen dieſen Abzügen von den obgedachten Fruchtpreiſen übrig bleibt, erhalten die Berechtigten nach einem 25fachen Capitaliſationsfuße in Gelde vergütet. Für die Dienſtberechtigungen, deren Preis gleichfalls ſehr gering feſtgeſetzt worden, erhalten die Berechtigten, inſofern nicht das ordinaire Dienſtgeld bei der Berechnung zum Grunde gelegt wird, nur den 18fachen Jahresbetrag als Capital-Entſchädigung. — Dagegen ſind die Holzberechtigungen, eine Hauptclaſſe der Reallaſten, bei der nur das Eigenthümliche eintritt, daß die Gutsherren, mit

ob es wohl möglich geweſen wäre, die ſo unendlich wichtige und den Zeitverhältniſſen ſo ganz angemeſſene Ablöſungsordnung mit den alten Corporationen zu Stande zu bringen? Eine Ablöſungsordnung wäre ſicher auch mit dieſen über kurz oder lang erfolgt, aber freilich wohl nach andern Grundſätzen, und muthmaßlich auch wohl ohne die parlamentariſchen Kämpfe, welche erweislich über dieſen Gegenſtand im Jahre 1834 ſtattgefunden haben. Nachdem kurz zuvor die Sicherheit wohlerworbener Eigenthumsrechte jedem Landeseinwohner von neuem zugeſagt, nachdem inſonderheit allen Stiftungen, Kirchen und Schulen der volle Beſitz und Genuß ihres Vermögens und Einkommens zugeſichert worden (Land.-Ord. §. 216), würden die alten Corporationen ſchwerlich für

Einſchluß der Cammer und des Kloſter- und Studienfonds, in der Regel die Verpflichteten, die bäuerlichen Reihewohner aber meiſtens die Berechtigten ſind, von den Beſtimmungen der Ablöſungsordnung ganz ausgenommen. Wären auf dieſe Berechtigungen die Grundſätze der letztern angewendet worden, die Berechnung nach hundert und dreißigjährigen Durchſchnittspreiſen, und Abſätze für Verwendung und Verwerthung, für die dabei gleichfalls vorkommenden Gegenleiſtungen u. ſ. w., ſo würden die holzberechtigten Bauern nur etwas über die Hälfte oder höchſtens ⅔ von dem wahren Werthe jener Gerechtſame erſetzt erhalten. Die Ablöſung dieſer Berechtigungen erfolgt dagegen nach den Beſtimmungen der Gemeinheitstheilungsordnung in Grund und Boden und dergeſtalt, daß die Berechtigten künftig daſſelbe zu beziehen haben, was ihnen bisher zukam. Dies iſt an und für ſich vollkommen gerecht und in der Ordnung. Aber der Maßſtab, der für den Einen recht war, wäre auch für den Andern billig geweſen, um ſo mehr, da erweislich dieſe Berechtigungen zum großen Theil auf meierweiſer Verleihung beruhen.

die Erlaſſung geſetzlicher Beſtimmungen ſich angeſtrengt haben, durch welche jene Grundſätze in mehrfacher Hinſicht wieder in Frage geſtellt worden ſind. Denn was man den alten ſtändiſchen Körperſchaften auch nachſagen mag, vor wohlerworbenen Eigenthumsrechten, und namentlich vor denen am Grund und Boden, haben ſie Achtung gehabt. Das verſtand ſich bei ihnen ſo ſehr von ſelbſt, daß früher niemals das Bedürfniß gefühlt worden iſt, ihnen ſolches grundgeſetzlich vorzuſchreiben.

Mag auch Vieles von den benachtheiligenden Beſtimmungen, welche die Ablöſungsordnung enthält, auf Rechnung allgemeiner Zeitverhältniſſe kommen, ſo iſt doch anderer Seits nicht minder außer Zweifel, daß wahre Rechtsſicherheit, die doch immer die Hauptſache bleibt, durch conſtitutionelle Inſtitutionen nicht begründet wird. Nach ſolchen Erfahrungen kann es aber den Mitgliedern der Ritterſchaft wohl nicht verargt werden, wenn ſie nach einem anderweiten Stütz= und Einigungspuncte ſich umſehen, um ſich wenigſtens für die Zukunft das zu erhalten, was ihnen noch verblieben iſt. Bei der zu ſolchem Behuf in Anregung gebrachten Reorganiſation ihrer corporativen Verfaſſung iſt es nicht auf eine Wiedererlangung von Steuerprivilegien und andern, die übrigen Stände benachtheiligenden Vorrechten abgeſehen, nicht auf ein ſchädliches Eingreifen in das Staatsruder, wie ganz aus der Luft gegriffen angedeutet wird; ſondern lediglich auf die Verfolgung derjenigen Zwecke, welche jeder andern deutſchen Körperſchaft und Gemeinde auch zum Grunde liegen, nämlich auf gemeinſames Zuſammenwirken für die Erhaltung ihrer Geſammtrechte und der Rechte ihrer Mitglieder.

Was endlich den unwürdigen Ton anbelangt, in welchem die ganze Schrift des Herrn Bode abgefaßt iſt, ſo legt ſich darin auf das unzweideutigſte dar, daß er nur zu ſehr das Bedürfniß gefühlt hat, zur Verfolgung ſeines Zwecks auch Mittel der kleinlichſten Art in Anwendung zu bringen. Auf S. 78 bemerkt er zwar, die Geſchichte, und zwar die ſpeciellſte Geſchichte, ſei die gerechte Richterin. Dies iſt allerdings richtig, jedoch kommt es weſentlich auf den Geiſt an, in welchem dieſelbe behandelt wird. Der würdige Zweck hiſtoriſcher Unterſuchungen über Verfaſſungsangelegenheiten kann doch wohl nur darin beſtehen, den innern Kern und rechtlichen Zuſammenhang der frühern Verfaſſungszuſtände und ihr Verhältniß zu der Gegenwart, möglichſt zu ergründen, und die Reſultate ſolcher Forſchungen wahr und offen darzulegen. Wer aber dieſer Richtung ſich geradezu entſchlägt, wer nur darauf ausgeht, durch Mittheilung einzelner, aus dem Zuſammenhange geriſſener und willkührlich colorirter Facta, die vaterländiſche Geſchichte in entſtellender Weiſe vorzutragen, um hohlen, irrigen Tagesmeinungen ſich dienſtbar zu erweiſen, und wer daneben vor allem nach Gelegenheit ſucht, um aus einer Sammlung picanter Anecdoten gegen den Adel, ſeiner Darſtellung in Ermangelung anderer Vorzüge, eine tüchtige Doſis von der gewöhnlichen liberalen Würze zu geben; — der kann auf ſolche Weiſe zwar auch eine Geſchichte zu Stande bringen, im Grunde doch aber nur eine ſchmähſchriftartige Carricatur einer ſolchen.

Urkunden.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

I. Circularſchreiben der ritterſchaftlichen Deputirten vom 1. November 1689, das Formular zu den Anmeldungen zur Rittermatrikel enthaltend 45

II. Revidirte Rittermatrikel von 1705, nebſt dem landesherrlichen Beſtätigungsreſcripte vom 19. März 1705. 49

III. Allgemeiner Veranlagungsfuß zur Rittermatrikel von 1716 55

IV. Revidirte Rittermatrikel von 1716, nebſt dem landesherrlichen Beſtätigungsreſcripte vom 28. Januar 1717. 59

V. Extract eines Protokolls vom 26. Mai 1691, die Verhandlungen der wolfenbüttelſchen Ritterſchaft wegen Bewilligung von 2000 ℛ behuf Wiederherſtellung des Stifts Steterburg betreffend 64

VI. Statuten des Stifts Steterburg vom 25. September 1691 69

VII. Expectanzſchein der adlichen Schatzräthe für Fräulein Sophie Charlotte von Veltheim auf eine ritterſchaftliche Stelle im Stifte Steterburg, vom 22. Auguſt 1746. 78

VIII. Landesherrliches Reſcript an die adlichen Schatzräthe, die Ertheilung von Expectanzen auf Stellen im Stifte Steterburg betreffend, vom 15. April 1776 80

IX. Fundations-Urkunde vom 9. Juli 1711, die landſchaftlichen Stipendien betreffend, nebſt dem landesherrlichen Beſtätigungsreſcripte vom 13. Auguſt deſſelben Jahres 82

Seite

X. Regiſtratur des Landſyndicus Schmidt vom 19. November 1801, die allmälige Anſammlung der ritterſchaftlichen Capitalien betreffend 86

XI. Extract aus dem Schatzprotokolle vom 19. November 1807, den damaligen Beſtand des ritterſchaftlichen Capitalvermögens betreffend 87

XII. Extract aus dem Schatzprotokolle vom 22. Januar 1808, die von den adlichen Schatzräthen zu Anfang der weſtphäliſchen Fremdherrſchaft für nöthig erachtete Überweiſung der ritterſchaftlichen Acten, Urkunden und Gelder an den weiland Schatzrath von Bötticher betreffend 93

I.*)

Denen von der Ritterſchaft iſt ohne Zweifel erinnerlich, was maßen nicht allein wegen derjenigen Praestationen, ſo dieſelbige zu denen Reichs-Creis- und Fräulein-Steuren, auch andern Extraordinariis, dann und wann abtragen müſſen, große Querelen, als ob keine durchgehende Gleichheit gehalten, und alſo einer für dem andern graviret würde, entſtanden; ſondern daß auch die Matriculam zu rectificiren, verſchiedene Conferenzen gehalten, bis endlich am abgewichenen 31ſten passato das Werk dergeſtalt eingerichtet worden, daß ex corpore löbl. Ritterſchaft gewiſſe Deputati verordnet, welche ein abſonderlich regulirtes Formular zu Papier bringen, darnach etwa die Professio Bonorum geſchehen, und ein jeder die Designationem einſchicken möchte.

Wann dann nun die Deputati ſich desfalls zuſammen gethan, alles fleißig überleget und erwogen, ſo iſt die hiernächſt folgende Formul unter ihnen concertiret:

Formula derjenigen Güter und Pertinenz-Stücke, darnach ein jeder von denen Herren von der Ritterſchaft, wie auch alle diejenige, ſo in hieſigen Fürſtenthum adelich-freie Güter beſitzen, Professionem Bonorum thun, und accurate ſchriftliche Designation einſenden wollen.

1.

Gebäude: Ob es ein Ritter-Sitz, und was für Qualität es habe.

2.

Gerichte: Ob es Hohe- oder Nieder-Gerichte, und was

---

*) Abgedruckt nach einem, den Mitgliedern der Ritterſchaft gedruckt mitgetheilten Exemplare.

dieſelbige ein Jahr dem andern zum beſten austragen können.

3.

Jura Patronatus: An was Ort, und über wie viel Pfarren.

4.

Jagten: Ob es Hohe= oder Nieder=Jagten, und wie weit ſich etwan der Diſtrict erſtrecke.

5.

Fiſcherey: Ob ſolche in Teichen, Bächen oder Graben beſtehe, wobey die Morgenzahl der Teiche und Graben; imgleichen, wie hoch die Fiſcherey in den Flüſſen und Bächen ohngefähr jährlich zu verpachten.

6.

Aecker: Wie viel brauchbare Aecker vorhanden, davon die Hufen und Morgen; wo aber nicht nach Hufen= und Morgenzahl gerechnet wird, die Ausſaat zu ſpecificiren.

7.

Garten: Wie viel Morgen Landes dieſelbe halten, worunter auch das Hopfen=Land zu rechnen.

8.

Wieſen: Wie viel an Morgenzahl, und ob ſie ein oder zweymal gemehet werden können.

9.

Holzunge: Wie viel deſſen ohngefehr an Morgenzahl, ob es Brenn= oder Bauholz; item: Ob was verkauft werden kann; imgleichen, wie viel Schweine bey voller Maſt fett gemacht werden können.

10.

Hut und Weide: Ob es Holz= oder Anger=Weide, und wie viel Stück Hornvieh praeter propter gehalten werden können.

11.

Schäferey: In wie viel Häuptern dieſelbe beſtehe, und wie ſtark dieſelbe gehalten werden könne.

12.

Mühlen: Ob es Wind= Waſſer= Oel= Papier= Schneide= oder andere Mühlen; item: ob ſie über= oder unter=

ſchlichtig; wie viel Gånge ſie habe, und was jåhrlich an Korn, Gelde oder andern Praestationen davon komme.

13.

Zehnten: Deren jåhrlicher Eintrag an Gelde, oder Korn deductis oneribus; item: Was von Fleiſch=Zehnten kommt.

14.

Meyer=Zinſen: An Korn, Geld, Hůnern und Eyern.

15.

Dienſte: Ob es Spann= oder Hand=Dienſte ſeyn. Item: Ob ſie zwey oder mehr Tage in der Woche dienen, und was ſie jåhrlich zu geben pflegen, wann ſie ins Dienſt=Geld geſetzet werden; imgleichen, was fůr extraordinaire Dienſte, als Burg=Veſte ꝛc. vorhanden.

16.

Brauweſen: Ob zu feilen Kauf verbrauet wird, und wie viel Bier an Tonnen= oder Faßzahl jåhrlich vertrieben werden kann.

17.

Krug=Zins: Wie hoch ſich derſelbe betrågt.

18.

Hof= Hågerland= Erben= und dergleichen Pfennig=Zinſen: Wie hoch ſich ſelbige jåhrlich belaufen.

19.

Affter=Lehne: Worin dieſelbe beſtehen, und was von denenſelben insgeſammt pro Laudemio gegeben wird.

20.

Steinbrůche, Kalk= Gips= und Ziegel=Ofen, auch Thon=Gruben: Was dieſelben etwan jåhrlich deductis oneribus austragen kȯnnen.

21.

Zoll= und Weg=Geld: Was davon jåhrlich zu profitiren.

22.

Salzwerk: Was davon jåhrlich genoſſen wird.

Gleich nun dieſes ganze Werk dahin angeſehen, daß eine beſtåndige Matricul formiret, und alle bisherige oben geſchwe=

bete Inaequalität aufgehoben werden möge, ſo wird auch ein jeder von der löbl. Ritterſchaft, und wer ſonſten adeliche Frey=heit prätendiret, alle dasjenige, was er hat und genießet, oder zu ſeinen Gütern mit gehöret, er habe es im würklichen Beſitz, oder ſey quocunque modo veräußert oder verpfändet (welches aber nur von denen Gütern, ſo allhier im Herzogthum Wolfen=büttel gelegen, zu verſtehen) fideliter angegeben, und secundum praescriptam formulam nichts verſchweigen, ſo lieb ihm iſt die bereits bey vorgeweſener Conference beliebte emendam, auch was noch ferner desfalls beliebet, oder ſonſt verordnet werden möchte, zu evitiren, auch innerhalb 4 monatlicher Friſt an den Herrn Oberhofmeiſter und Schatzrath von Steinberg, als älteſten Schatzrath ex Curia Nobilium einzuſenden, auch in dieſem Negotio ſich unverweislich bey adelichen Ehren und Treuen zu erweiſen.

Wobey denn von Seiten der Deputirten feſt hiemit ver=ſichert wird, daß die Professiones Bonorum derogeſtalt secretiret, und dieſes Negotium alſo menagiret werden ſoll, daß keiner daraus einig Praejudiz oder propalationem facultatum zu beſorgen haben wird.

Deſſen zu Urkund iſt dieſes ſämmtlicher Ritterſchaft und andern Intereſſenten durch den Druck zu eröffnen die Nothdurft zu ſeyn erachtet, mit dem kleinen Landſchaft=Siegel bedrucket worden, und wolle ein jeder, dem dieſes zukommen wird, der Insinuation halber dem Boten eine Recognition ertheilen, und ſich im übrigen hiernach beliebter und concentrirter maßen richten und achten. Geben Braunſchweig, den 1. November 1689.

Zu der Matricul Revisions-Negotio von der löbl. Ritterſchaft deputirte Stände.*)

---

*) Die zu dem fraglichen Geſchäft deputirten Mitglieder der Rit=terſchaft waren, wie aus den betreffenden Acten erhellt, der Oberhof=meiſter und Schatzrath von Steinberg, der Schatzrath und Oberſt=lieutenant von Grone, und der Ritterſchaftsdeputirte Major Carl von Cramm.

II. *)

Von Gottes Gnaden Wir Anthon Ulrich, Hertzog zu Braunſchweig und Luneburg ꝛc., uhrkunden hiemit: Alß Wir wegen der vormahlen verſchiedentlich eingelauffenen Beſchwerungen über die Unrichtigkeit der bisherigen Ritter-Matricul und daher nach ſelbiger nicht in gehöriger proportion ausgeſchriebene onera der Nothdurfft erachtet wegen deren rectification nöthige Verordnung zuthun, und derobehuef nach denen vorhin examinirten und darauf von Uns gnädigſt approbirten principiis dieſelbe durch gewiße Deputatos unterſuchet und anderweit eingerichtet worden; Und dann, nachdem ſolche Arbeit nunmehro berichtiget, ſothane neue Ritter-Matricul wie dieſelbe hiernach inseriret Uns von Unſerer getreuen Landſchafft zu gnädigſter Confirmation eingeſandt worden:

Neue Matricul der löbl. Ritterschafft des Herzogthums Braunschweig Wolfenbüttelſchen Theils, wie dieſelbe nach eingeſandten Professionen von denen hierzu Deputirten ausgearbeitet Ao. 1705.

---

*) Abgedruckt nach einer mit dem Originale genau verglichenen Abſchrift. Dieſe Rittermatrikel iſt das, wie Hr. Bode auf S. 62 ſeiner Schrift ſich auszudrücken beliebt, von Herzog Anton Ulrich als großem Freunde der Nobleſſe beſtätigte Machwerk. Ihrem Zwecke hat ſie damals wenigſtens beſſer entſprochen, als die jetzige Rittermatrikel, über deren Führung ein neues Regulativ längſt Bedürfniß geworden iſt, für welchen Zweck indeß von dem dermaligen ſtändiſchen Ausſchuſſe nach einer mehr als zehnjährigen Geſchäftsführung bis jetzt nicht der geringſte einleitende Schritt geſchehen iſt.

Rthl.	gg	₰		Rthl.	gg	₰
4	4	—	Hauß Warberg	4	4	—
2	19	6	Comturey Supplingenburg	2	19	6
2	19	6	Comturey Cucklum	3	1	8
1	13	6	von Bülau zu Brunßrode.	1	5	1
1	11	—	Joachim Ludolph von Veltheim zu Deſtedt	1	8	$11\frac{1}{2}$
1	11	9	Heinrich, jetzo Friedrich Ulrich von Veltheim zu Deſtedt, wegen der Unterburg, wie auch wegen des Glentorff'ſchen und Aderſtedt'ſchen theils	1	13	$1\frac{5}{8}$
			Joſias von Veltheim zu Harpke wegen einiger noch habender pertinentien in dieſem Fürſtenthumb	—	1	9
6	6	—	Von Bartensleben zu Wolffsburg	6	6	—
			Aßeburgiſche Güter, dieſelbe ſtecken meiſtentheils unter andern simplis, alß nur bloß Hr. Geheimbter Kriegs-Raht Germer hat $\frac{1}{2}$ Zehnten zu Kl. Denckte thut 1 gg 4 ₰, 1. Kohthoff mit $\frac{1}{2}$ Huefe, woran der Possessor Joachim Lüer zum $\frac{1}{2}$ ₰ und noch 1. Hoff in Küßenbrug von 6 Huefen thut 3 ₰ Facit	—	1	$7\frac{1}{2}$
			Hanß Sigmund von Löhneiſen zu Remlingen.	—	12	9
			Engelhard von Löhneiſen Erben zu Reindorff.	—	11	—
—	12	—	Cammer-Raht von SchwartzKoppen zu Kl. Vahlberg	1	10	$11\frac{3}{4}$
—	6	6	$\frac{1}{2}$ Zehente zu Hachen jetzo Herr Geheimbter Rath Lüedecke	—	1	—
3	1	—	Herr von Steinberg zu Bodenburg von beyden Gütern.	2	10	4
			Herr von Steinberg zu Bornumhauſen	1	9	7
—	8	—	Spadiſche Güter zu Seeſen jetzo die von Heimburg zu Gr. Goltern olim die von Steinberg.	—	8	—
—	12	—	Hr. von Steinberg zu Achim incl. der Aßeburgl. Zehenten	1	9	2
3	—	—	Saldriſche Güter zu Salder, jetzo des Erbprinzen Durchl.	2	2	5
—	—	6	Saldriſch Gut zu Drütte, olim D. Günther, jetzo Hoffraht Lüning	—	—	$\frac{3}{4}$

ℛ	gg	₰		ℛ	gg	₰
—	1	—	Backmühlen Erben wegen $\frac{1}{4}$ Zehnten zu Engelſtedt Saldriſch Lehen	—	—	10
—	2	—	Tacken Erben olim, jetzo Storren Erben in Hildesheim wegen Saldriſcher Güter zu Lutter und Oſtharp . . .	—	—	$7\frac{1}{2}$
—	1	—	Rittmeyers Erben in Braunſchweig wegen Saldriſcher Güter zu Bethmar .	—	—	3
3	6	—	Von Weferling zu Gr. Vahlberg . .	1	7	—
1	3	—	Chriſtoff Friedrich von Hoym zu Eßbeck	—	21	$7\frac{2}{3}$
1	—	—	von Cramm zu Sampleben	1	20	$1\frac{3}{4}$
			Nienhagen, die von Brabecken . . .	—	11	$7\frac{1}{4}$
			Engerode, die von Buſchen	—	6	$9\frac{1}{2}$
—	22	8	Cammer=Rath von Cramm zu Oelper	—	15	$7\frac{3}{4}$
			Zehnten zu Biewende D. Garßen Erben	—	2	—
—	2	—	Zehenten zu Stiddien, Gemeinde daſelbſt	—	1	$\frac{1}{2}$
			Radauiſche Erben wegen Leifferde und Drütte	—	1	7
—	6	—	Bauer Zehente zu Vümmelße jetzo Hoffrath Stißer.	—	4	—
			Bortfeldiſche Güter zu Schlewecke, Mahlum und Ortshauſen, jetzo Büttnerſche Erben.	—	2	$6\frac{1}{2}$
			Ambtmann Cleve $\frac{1}{8}$ Zehenten zu Bortfeld, $\frac{1}{4}$ Zehenten zu Lamme und $\frac{1}{4}$ Zehenten zu Kl. Gleidn	—	1	$9\frac{1}{4}$
—	2	—	$\frac{1}{2}$ Zehenten zu Lehndorff, olim Breitſprache, jetzo Geheimbter Rath Stißer	—	2	1
			$\frac{1}{2}$ Zehenten zu Lamme, ſo Beuſtiſche Erben gehabt, Bortfeldiſch Gut jetzo Strombeckſche Erben	—	1	6
			$\frac{1}{2}$ Zehenten zu Lamme jetzo D. Garßen Wittwe	—	—	9
—	5	—	Hl. Krügelſtein und Tilo von Damm zu Braunſchweig von $\frac{1}{4}$ Zehenten zu Sierße, Bortfeldiſch Gut	—	—	6
			Item Strombeckſche Erben wegen $\frac{1}{4}$ Zehenten daſelbſt	—	—	6
			Lappen olim, jetzo Reichen Erben zu Gebhardshagen und Heerte . . .	—	3	$7\frac{2}{4}$
			Fraw von Bortfeld wegen $\frac{1}{8}$ Zehenten zu Bortfeld	—	—	$5\frac{7}{8}$
			Von Spiegel wegen Altenau und Büſtedt	1	2	$\frac{2}{3}$

Rthlr.	ggr.	pf.		Rthlr.	ggr.	pf.
—	13	6	Von Campen zu Kirchberg und Ildehauſen	1	18	7
2	2	—	Von Hohnroth zu Veltheim a. d. Ohe	1	21	$\frac{1}{8}$
—	12	—	Noch wegen Probſtey zu Öhlsburg.	—	12	—
—	6	—	Von Wallmoden wegen Seeſen	—	6	$3\frac{1}{4}$
—	8	—	Heinkenrott zu Bahrum, Schwiechelſche Güter	—	12	$5\frac{1}{2}$
			Barthold von Cramm Erben zu Oelper	—	11	—
			Gottfried von Cramm zu Volkersheim.	—	23	$11\frac{1}{8}$
			Adolph von Cramm zu Volkersheim	—	15	$7\frac{1}{2}$
			Major von Cramm	—	11	—
—	20	—	Von Wrißberg zu Brunkenſen incl. der Güter zu Holzminden und der hochſtedter Feldmark	—	21	$6\frac{1}{3}$
2	12	—	Von Metternich zu Bisperode	3	—	$6\frac{1}{4}$
			Von Heimburg zu Harderode.	—	4	$8\frac{1}{4}$
—	2	—	Stapeler zu Gandersheim	—	2	—
1	21	—	Von Brüning zu Wolperode incl. des Hauſes zu Gandersheimb, item der Güther zu Schöningen	1	19	$8\frac{1}{2}$
2	12	—	Von Schulenburg zu Heelen excl. der Zehnten zu Ottenſtein und Daspe	1	6	$1\frac{3}{4}$
			Wendiſche Meyer zu Watenſtedt im Ambt Jerxheim, ſo andern oneribus unterworffen jetzo Ambtmann Gue	—	17	—
—	13	—	Von Schencken zu Launigen jetzo Ambtsraht Müller	—	12	$1\frac{1}{4}$
			Noch wegen Schencken Hoff zu Lutter jetzo Droſt von SchwartzKoppen	—	3	—
			Niedern Sickte Söhliſche Erben	1	10	$4\frac{1}{4}$
			Noch von Rautenbergiſchen Gütern	—	—	$2\frac{1}{8}$
—	10	—	Von Oberg zu Duttenſtedt	—	22	$1\frac{3}{8}$
			Von Campen zu Deenſen	—	16	$6\frac{3}{4}$
			Item Stadt Ohlendorff	—	16	$1\frac{1}{4}$
—	10	–	Von Grone zu Kirchbraack Unterhoff	—	14	2
			Oberhoff	—	11	$3\frac{3}{4}$
—	10	—	Von Grone zu Weſterbraack	—	17	11
1	—	—	Von Bodendorff zu Schliſtedt	1	—	—
—	16	—	Von Kragen zu Rottorff	—	16	—
—	12	—	Von Streithorſt zu Gr. Kübbelingen	—	22	$5\frac{1}{2}$
—	22	6	Von Knesebeck zu NortSteimbcke	—	12	$7\frac{1}{4}$
			Item Unter Hoff zu Königslutter	—	12	$2\frac{1}{2}$
—	22	6	Von Mannsberg zu Meinbrechtſen	—	17	$3\frac{3}{4}$

Thlr.	gGr.	Pf.		Thlr.	gGr.	Pf.
—	12	—	Fürſtlich Hauß Bevern.	—	12	—
—	12	—	Ambt Langelsheim	—	12	—
—	12	—	Von Weferling zu Watzum	—	17	$4\frac{1}{8}$
—	8	—	Von Knieſtedt zu Burchtorff	1	3	8
—	12	—	Von Haken zu Bodenwerder	—	12	—
—	9	—	Von Wenſen zu Bornum	—	12	$4\frac{3}{8}$
—	12	—	Stockhauſen zu Thiede.	—	7	$7\frac{1}{2}$
			Nappen zu Haßelhoffe	—	8	$1\frac{5}{8}$
1	—	—	Steinbrinckiſche Güter zu Schöningen jetzo Herr Cantzler.	1	—	—
—	8	—	Von Ganß zu Lutter und Rode. . .	—	15	9
1	—	—	Calixtus von Minſingerſchen Gütern zu Helmſtedt	—	6	$11\frac{1}{2}$
—	6	6	Koche von Herrhauſen zu Herrhauſen.	—	16	9
			Item von Windhauſen	—	7	$9\frac{3}{4}$
—	4	—	Von Birkenfeldt zu Rittigerode . . .	—	6	10
—	5	6	Von Diepenbrock zu Gittelde olim die Dalwiege und von Gittelde . . .	—	12	—
—	2	—	Wegen der Hamſtedtſchen Successoren muß noch nachgefraget werden.			
—	1	—	Gleichfalls wegen der Hohnſtedtſchen Güter			
			Wendhauſen Herr Cantzler Probſt von Wendhauſen.	1	16	$11\frac{3}{4}$
			Item von Riddagshauſen	—	6	10
			DüſterThal die von Steinberg zu Wispenſtein	—	8	1
—	3	—	Halchter olim Thanniſche Güter jetzo Cammerrath Möring.	—	8	$11\frac{1}{4}$
—	3	—	Großen Twülpſtedt die Conringe . .	—	12	$2\frac{1}{2}$
			Noch wegen Sißbeck.	—	13	2
—	2	—	Langeleben	—	2	—
			Linden olim Cronſtedt jetzo Bötticher .	—	7	—
			Iſerſche Feldmark zu Calvörde . . .	—	2	6
			Schirmerſche Erben, wegen Bortfeldiſcher Güter zu Heerte.	—	3	$7\frac{1}{4}$
			Ambtmann Cove zu Rümmer Veltheimiſch Lehn	—	2	1
			Von Jettebrock wegen Thun iſt nechſtens noch einzurücken	—	—	—
			Probſtey St. Johannis in Braunſchweig	—	12	—
			Vechelſche jetzto Landſchaftl. freie Güter zu Linden	—	6	—
			Summa. . .	78	1	$3\frac{3}{8}$

So haben Wir in dieſem zu höchſt nöthiger Richtigkeit auch der ſämbtlichen dabey Interessirten eigenem Vortheil gereichendem negotio, ſothanem unterthänigſten Anſuchen in Gnaden ſtatt gethan. Wir confirmiren und beſtätigen demnach ſolche obinserirte neue Ritter=Matricul hiemit und Krafft dieſes dergeſtalt und alſo, das hinführo bey allen, die von der Ritterſchafft oder die Beſitzer der in der Ritter=Rolle gehörigen Güther concernirenden Anlagen derſelben beſtändig nachgegangen, und ſolche allemahl darnach ausgeſchrieben werden ſollen, wie Wir dann allen und jeden dabey Interessirten, daß Sie hinführo allerſeits das einem jeden darin angeſetzte quantum unweigerlich abtragen ſollen, hiemit gnädigſt jedoch ernſtlich anbefehlen. Uhrkundlich Unſers Handzeichens und beygedruckten Fürſtl. Geheimbten Canzley=Secrets. Geben in Unſer Veſtung Wolffenbüttel, den 19ten Martij 1705.

Anthon Ulrich, Herzog.

(L. S.)

III.*)

Allgemeiner Fueß,

Wornach die Simpla, bey rectificirter Ritter-Matricul dieſes Hertzogthums Braunſchw. Wolffenb. Theils elaboriret worden.

1716.

1. Der Ritter-Sitz
   iſt auf 3. Classes geſetzet a 1. 2. & 3. Ggr.
2. Die Gerichte,
   Hohe zu 4 Pf.
   Unter-Ger. nach dem Ertrag der Wrogen. a ¼ Pf. auf 1 Thlr.
3. Jus Patronatus
   zu 3. Pf. und Filia auf den Halbſcheidt.
4. Jagten,
   Hohe, auf 2. Classes, als ſie was beſonders ertragen oder nicht a 4 biß 8 Pf.
   Unter- oder Haß-Jagten ebenfalß nach ſolcher Consideration a Feldmarcke zu 3. & 6. pf.
5. Teiche,
   nach Morgen-Zahl a 1. pf.
   Bach-Fiſcherey auf jedwede halbe Meile 4. pf.
   Hauß-Graben, auch nach Morgen-Zahl a 1 pf.
6. Länderey
   in 4. Classes, a 3. 6. 9. & 12 pf. auf die Hufe a 30. Morgen. Wobey ein Unterſcheidt zu halten, unter Zehntfrey und Zehntbahren Aeckern, davon wegen dieſer der 10te Morgen zurück fällt.

---

*) Abgedruckt nach einem, den Mitgliedern der Ritterſchaft gedruckt mitgetheilten Exemplare.

7. Garten,
a Morgen zum $\frac{1}{2}$ Pf.

8. Wieſen,
nachdem ſie 1. oder 2 mahl im Jahre zu erndten a 1. & 2 pf.
Diejenigen aber, ſo ihre geſammte Gräſung nach Fuder-Zahlen angeben, von jedem Fuder 1 pf.

9. Höltzungen,
Brenn-Holtz, ob was zu verkauffen oder nicht a 1. & $1\frac{1}{2}$. pf. von der Huefe.
Bau-Holtz, nach vorigen Unterſcheide a 2. & 3. pf. die Hufe. NB. Welches Qvantum nicht zu verhöhen, wenn gleich Bau- und Brenn-Holtz auf einen Boden ſich finden ſollte.

10. Maſtung,
von jeden Schock Schweine 1. pf. wobey kein Unterſcheidt unter Buch und Eichen.

11. Hued und Weide.
Kömmt in 2 Classes, nachdem Hude-Cämpe verhanden oder nicht? oder daß nur Holtz- und ſchlechte Weide da iſt a $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ pf.

12. Schäffereyen,
auf jedes 100. ohne Unterſcheid 5. pf. ſo viel deren des Winters auszufüttern.

13. Mühlen,
Nach dem Pachts-Ertrage a $\frac{1}{4}$ pf. auf jeden Thl. doch das Octava wegen der Bau-Koſten zurücke fällt.

14. Zehenten,
Werden nicht nach dem jährlichen Ertrage geſetzet, ſondern nach dem Intereſſe der, darauf belegten Capitalien, ebenfalß $\frac{1}{4}$ pf. auf 1. Thlr.
Wann aber das pretium Emtionis jemand nicht weiß oder wiſſen könte, muß es nach dem Fueß des Ertrages geſetzet werden.

15. Dienſte,

Volle Acker-Leute zu 24. Thlr.

Halbſpauer zu 12. Thlr.

Hand-Dienſte a 1. & 2. Tage wöchentlich zu 2½ und 4⅔ Thlr. des Jahrs 1. Tag aber a 2. mgr.

Burg-Veſte werden das gantze Jahr auf jeden Dienſt 7. Tage geſetzet a 1. mgr.

Wann nun alles nach erwehnten Fueß zu Gelde geſchlagen, ſtehet ¼ pf. auf 1. Thlr.

16. Meyer-Zinſen,

Werden nach dem Cammer-Taxt angeſchlagen, als

Der Weitzen und Erbſen	a	18. mgr.
Rocken	»	12.
Gerſten	»	9.
Habern	»	6.

NB. Wobey inſonderheit zu merken, daß die Meyer-Zinſen ihres ungewiſſen Ertrages halber zur Halbſcheidt nur zum Anſatze kommen, als a ¼ pf. auf jeden Thlr.

1. Ganß auf 4 Ggr.

1. Huhn ſtehet zu 2 mgr.

1. Stiege Eyer zu 2 mgr. und alſo das Schock zu 6. mgr.

1. Wiel-Brodt a 2. mgr. 4. pf.

17. Brau-Weſen,

Wird a 5. Thlr. das gantze Vaß gerechnet und angeſchlagen, der 4te Theil deſſen zum Profit geſetzet, auch ¼ pf. nachmahls auf jeden Thlr.

18. Affter-Lehne,

Auf 50. Thlr. ſo davon einkömmt 1. pf. wovon derjenige repondiren muß, bey welchem das Jus Senioratus.

Solten die Affterlehns-Gefälle aber ſo hoch in ergebenden Fällen nicht ſteigen, wird auf jedes Jahr 1. Thlr. a ¼ pf. gerechnet, indem die Fälle ungewiß.

Wenn die Proventus aber von Affterlehn=Wahren allzu geringe, werden ſie im Anſatze zurücke gelaſſen.

19. Kalck= und Thon=Gruben,

Iſt daraus was zu verkauffen a $\frac{1}{2}$ pf.

Iſt nur die Nothdurfft daraus zu nehmen $\frac{1}{4}$ pf.

Reliqva, als Krug=Zinſen, und was von Ziegel=Offen oder ſonſten aufkommen kan, iſt alles zu $\frac{1}{4}$ auf jeden Thlr. angeſchlagen.

IV. *)

Von Gottes Gnaden Auguſt Wilhelm, Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg: Demnach Unß die neu revidirte Ritter-Matricul von denen aus Unſerer getreun Landſchafft zur Rectificirung ſothanen Negotii Verordneten vor einiger Zeit unterthänigſt eingeſandt worden, und Wir, nachdem ſolche von Unß nach denen vorhin examinirten und von Unß gnädigſt approbirten Principijs eingerichtet befunden worden, darüber Unſere gnädigſte Confirmation ertheilet; So haben Wir, damit ein jeder von Unſerer getreuen Ritterſchafft oder denen Beſitzern der in die RitterRolle gebrachten Güthern von dem Ihm angeſetzten Simplo Nachricht erlangen möge, das neu rectificirte Catastrum Nobilium hiebey anzuſchließen befohlen, und wie aus ſelbigen ein jeder wie hoch das auf ſeine Ritter-Güther geſetzte Simplum ſich belauffe, wird erſehen können: Alſo iſt hiemit zugleich Unſer gnädigſter jedoch ernſter Wille und Befehl, daß ein jeder von Unſerer getreuen Ritterſchafft, oder denen jetzigen Beſitzern derer dieſem Catastro inſerirten Güther hinführo bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung von ſolchen Ritter-Güthern ohne vorgängige Anmeldung bey Unſerer Fürſtl. Geheimbten Rahts-Stube nichts veräußere, damit man die jedesmahligen Possessores derer Ritterſchaftlichen Güther allemahl wißen, und bey außſchreibung derer Reichß und Creyß-Steuern ſich darnach richten könne. Uhrkundlich Unſers Handzeichens und beygedruckten Fürſtl. Geheimbten Cantzley-secrets. Geben in Unſerer Veſtung Wolffenbüttel den 28. Januarij 1717.

August Wilhelm, Herzog.

(L. S.)

---

*) Abgedruckt nach einer mit dem Original genau verglichenen Abſchrift.

Neu revidirt und rectificirtes Simplum der Ritterſchafft Matricul dieſes Fürſtenthumbs Braunſchweig Wolffb. Theils de Ao. 1716.

		℔	ß	₰
1	Acheim, der Ober Mareſchall von Steinberg	2	14	10¼
2	Altenau, der von Spiegel	—	13	4½
3	Ampeleben, der Cammerraht Bötticher	—	19	6⅛
4	Aſtfelde, der OberHauptmann von Schack	—	18	6½
5	Barum, der Ambtsraht Heickenroht .	—	12	5½
6	Bisperode, der Baron von Metternich	3	—	6½
7	Bodenburg, der von Steinberg . .	2	16	9⅞
8	Bodenwerder, der von Hacke zu Ohr und Dierßen	—	8	¾
9	Daſelbſt, Hackiſche Allodial-Erben . .	—	3	11⅓
10	Bevern, Fürſtl. Hauß	—	12	—
11	Bornumhauſen, Fr. Abbetißin Durchl. zu Gandersheim.	1	10	5¼
12	Bornum, der Schatzraht von Weferling	—	13	8¾
	Bortfeldſche Begüterte als			
13	Thedel von Cramm	—	5	4¼
14	Bütnerſche Erben	—	2	11½
15	Dr. Garſſen Erben	—	3	4¾
	Interessenten bey dem Stiddiſchen Zehenten als			
16	Der Geh. Etats Raht Pape ¼ . . .	—	—	6
17	Garſſen Erben ¼	—	—	6
18	Die Krammiſche Familie ¼	—	—	6
19	Die Reiten in Hannover ¼	—	—	6
20	Cleviſche Erben	—	4	3¼
21	Der Geh. Raht Stißer von Wendhuſen wegen ¼ Zehenten zu Kl. Gleidingen	—	—	10
22	Die von Harthauſen ½ Zehnten zu Kl. Gleidingen	—	1	8
23	Randauiſche Erben	—	—	2½
24	Schirmerſche Erben	—	3	7¼
25	Reichiſche Erben	—	—	4½

		Rthl.	gGr.	Pf.
26	Weyl. Hoffraht Stißers Erben $\frac{3}{4}$ Zehnten zu Vümmelße	—	2	$\frac{1}{8}$
27	Seel. Cantzlers Zimmermanns Erben zu Bortfeld $\frac{1}{8}$ Zehnten	—	1	$\frac{1}{4}$
28	Joh. von Kalm Thiele von Damm Peter Chr. Krügelſtein } $\frac{1}{4}$ Zehnten zu Sierße	—	1	—
29	Die von Strombeck $\frac{1}{4}$ daſelbſt. . . .	—	1	—
30	Die Lappen in Hildesheim $\frac{1}{2}$ daſelbſt und noch wegen zwei Meyerhöfe. . . .	—	2	$3\frac{3}{4}$
31	Hoyerſche Erben zu Gr. Denkte . . .	—	3	—
32	Der Obriſt von Oberg wegen ſeines freyn Wohnhauſes in Braunſchweig . . .	—	—	8
33	Horns Erben $\frac{1}{8}$ Zehnten zu Lamme . .	—	—	$8\frac{1}{2}$
34	die von Strombeck $\frac{1}{2}$ Zehnten daſ. . .	—	1	—
35	Garßen Erben $\frac{1}{4}$ daſelbſt	—	—	6
36	der Hoffraht Lüning zu Drütte . . .	—	—	2
37	die FreyHerrn von Brabeck daſelbſt . .	—	—	$4\frac{1}{2}$
38	Achtermanns Erben zu Kl. Rüden ex aequo weil Niemand profitiret . .	—	2	—
39	Brunckenſen, der SchatzRaht von Wrisberg incl. Koppengrafe, Hochſtedt und Holtzminden	1	8	$3\frac{5}{8}$
40	Brunsrode, der von Bülow . . .	1	—	$\frac{1}{4}$
41	Burgtorff, der von Knieſtedt . . .	1	4	7
42	Büſtedt, Oſterloiſche Erben	—	16	$1\frac{3}{4}$
43	Deenſen, der von Campen	1	2	$1\frac{3}{4}$
44	Deſtedt, Oberburg	2	5	$11\frac{3}{8}$
45	Deſtedt, Unterburg.	3	12	$1\frac{1}{4}$
46	Deſtedt, Harpkiſche Güter	—	17	$9\frac{1}{2}$
47	Düſterthal, der von Steinberg . .	—	13	5
48	Duttenſtedt, der von Oberg . . .	—	21	$8\frac{1}{2}$
49	Engelnſtedt, Bockmühlen Erben . .	—	—	5
50	Engerode, der von Buſch	—	7	$\frac{1}{2}$
51	Esbeck, der von Hoym	1	3	$2\frac{3}{4}$
52	Gittelde, der von Diepenbrock. . .	—	15	$4\frac{1}{2}$
53	Glentorff, der von Veltheim . . .	1	2	$5\frac{3}{4}$
54	Halchter, der CammerR. Möring. . .	—	12	$6\frac{7}{8}$
55	Harderode, der Vice-Hoffrichter von Heimburg	—	9	$3\frac{5}{8}$

		ℛ$	gGr	₰
56	Haſelau, die Nappen	—	10	$8\frac{7}{8}$
57	Heelen, der von der Schulenburg . .	2	9	$5\frac{3}{4}$
58	Helmſtedt, Mynſingers Gut itzo Dr. Bötticher	—	7	$5\frac{1}{2}$
59	Herrhauſen, der von Koch	—	22	$3\frac{1}{2}$
60	Hilprechtshauſen und Wolperode, der von Brüning	1	19	$4\frac{3}{8}$
61	Iſerde, Germerſche Erben	—	2	6
62	Kirchberg und Ildehauſen, der von Campen	2	11	6
63	Kirchbrack, der Groniſche Oberhoff .	—	11	$3\frac{11}{14}$
64	Kirchbrack, der Groniſche Unterhoff .	—	18	$3\frac{7}{8}$
65	Königslutter, Schwartzkoppiſch Gut	—	2	10
66	Königslutter, Kneſebeckſcher Niedern=hoff	—	16	6
67	Kübbelingen, der von der Streithorſt	—	21	7
68	Langeleben, Fürſtl. Hauß	—	2	—
69	Langelsheim, Fürſtl. Ambt Hauß .	—	12	—
70	Lauingen, der AmbtsR. Müller . .	—	18	2
71	Leſſe, der Maj. von Kramm. . . .	—	10	11
72	Linden, Vechelſch itzo Münnichhauſiſch Gut.	—	16	—
73	Linden, Bötticherſch Gut.	—	7	6
74	Lutter am Barenberge, der OberStall=meiſter von Schack.	—	15	$2\frac{3}{4}$
75	Lucklum, Cumterey	2	2	$10\frac{1}{2}$
76	Meinbrexen, der von Mansberg . .	—	19	$11\frac{1}{4}$
77	Neindorff, der von Löhneyſen . . .	—	16	$2\frac{5}{8}$
78	Neuenhagen, der Freyherr von Brabeck	—	13	$10\frac{1}{12}$
79	Niedern=Sickte, der Geh. R. v. Lü=decke	1	1	$4\frac{7}{16}$
80	Nordſteimcke, der von Kneſebeck . .	—	19	$1\frac{1}{4}$
81	Ölper, der CammerR. von Cramm .	—	15	$5\frac{3}{8}$
82	Ölper, Weyl. Bar. von Kramms Erben	—	12	$\frac{1}{12}$
83	Rautenbergiſche Zehnte, König hod. Baumeiſter auf der Aug. Stadt . .	—	—	$4\frac{1}{2}$
81	Remlingen, der von Löhneyſen . .	—	15	$2\frac{7}{8}$
85	Riddagshauſen, der Cantzler von Wendthuſen	—	7	—
86	Rimmerode, der Raht Probſt . . .	—	16	—

		Thlr	gGr	Pf
87	Rittigerode, Fürſtl. Cammer olim Borckfeld	—	8	$4\frac{3}{4}$
88	Rottorff, die von Schwartzkoppen. .	1	—	11
89	Rümmer, Koven Erben	—	6	$3\frac{1}{2}$
90	Saller, Fürſtl. Guht	1	1	4
	Sallerſche Begüterte.			
91	St. Johannis Hoff in Br. halb Sen. Brunsv. halb Petri Erben	—	16	—
92	Der Hoffraht Lüning olim Dr. Günter	—	—	$1\frac{1}{2}$
93	Rocken olim Storren Erben	—	—	$5\frac{1}{4}$
94	Rittmeyer Erben wegen Bettmar. . .	—	—	3
95	Samtleben, Weyl. Thed. v. Kramms Erben	2	7	$10\frac{5}{8}$
96	Seeſen wie auch im Ambte Gebhardts=hagen von Walmoden.	—	6	$3\frac{1}{4}$
97	Schlieſtedt, der von Bodendorff . .	1	2	2
98	Schöningen, der Canzl. von Wendhuſen	—	23	$\frac{1}{4}$
99	Schöppau, der von Kißleben . . .	—	5	$7\frac{1}{8}$
100	Stadt Ohlendorp, der von Campe	—	20	$1\frac{1}{4}$
101	Supplingenburg, Cumtorey . . .	2	19	6
102	Thiede, Nappen itzo Breymann . .	—	7	$7\frac{5}{8}$
103	Thun, Jottebrockſch Gut	—	2	$9\frac{1}{4}$
104	Gr. Twülpſtedt und Sisbeck, Conring.	—	22	1
105	Gr. Vahlberg, der von Weferling .	1	1	2
106	Kl. Vahlberg, der von Schwartzkoppen	1	11	$2\frac{3}{4}$
107	Velten an der Ohe, der von Honrott	2	11	$3\frac{1}{2}$
108	Volckersheim, Gottfr. v. Kramm. .	—	23	$6\frac{3}{8}$
109	Volckersheim, Hoffr. von Kramm .	—	18	$7\frac{1}{2}\frac{7}{4}$
110	Voldagſen, Fürſtl. Guht	1	15	$7\frac{1}{2}$
111	Warberge, Fürſtl. Ambt.	4	4	6
112	Watenſtedt, Wiederſeiſch itzo Guiſch Gut	—	5	$3\frac{3}{8}$
113	Watzum, der SchatzR. v. Weferling .	1	—	$9\frac{1}{2}$
114	Wendhuſen, der Cantzl. v. Wendhuſen	1	11	1
115	Weſterbrack, der SchatzR. v. Grone	—	17	$6\frac{7}{8}$
116	Windhauſen, der von Koch . . .	—	10	$1\frac{3}{4}$
117	Wulffsburg, der von Bartensleben .	6	—	—
	Summa . . .	92	10	$2\frac{1}{3}\frac{3}{3}\frac{1}{6}$

(L. S.) In fidem

Lüedecke.

V.*)

Actum Wolffenb. bey Convocirter Löbl. Ritterſchafft dieſes Fürſtenthumbs Braunſchw. Wolffenb. Theils den 26. Maji 1691. hor. pomer. in ædibus Solunib.

Præs.

1) Die Adel. Herrn SchatzRäthe.
2) Herr von Wrißberg.
3) » von Bodendorff.
4) » Georg von Steinberg.
5) » von Honroth.
6) » Weferling zu Gr. Vahlberg.
7) » Maj. von Kram.
8) » Rittmr. von Löhneiſen.
9) » Gottfr. von Kram.
10) » von Kramm zu Samtl.
11) » Knieſtedt zu Burgtorff.
12) » Hanß Adolph v. Kram.
13) » CammerR. v. SchwarzKopp.
14) » Assessor Conering.
15) » Koch zu Windhaußen.
16) » von Weferling jun.
17) » Dr. Spörke weg. des von Metternich.
18) » Rittmr. Spiegel.
19) » von Diepenbrok.
20) » Chriſtoff von Hoym.

---

*) Abgedruckt nach einer genau verglichenen Abſchrift.

21) Herr von Bülow zu Eſzingerode.
22) » Lampadius weg. Fr. Geh. Räthin Söhlen.
23) » Arnold Hennich von Veltheim, Eichelſche Erben
Wie ingleichen die geſamte von Veltheim haben theils p. mandatarium theils auch ſchrifftlich ihre absentiam excusiret und inzwiſchen alles gratum zu halten ſich erklähret was bei dieſer Verſammlung per majora etwa beliebt werden möchte.

Ego Landſynd.

P. P.

Nach deme man dieſen Vormittag nottürfftige Abrede wegen Rectificirung der Ritter Matricul genommen, und man ſich allerſeits angelegen ſeyn laßen würde, das Werk ferner zu befodern, So hatte man auff gnädigſte Veranlaßung Herrn Hertzog Anthon Ulrichs Hertzogen zu Braunſchw. und Lüneb. unſers allerſeits gnädigſten Herrn Dhl. bey dieſer Gelegenheit auch annoch wegen eines andern puncts ſich mit einander zu vernehmen der Nothwendigkeit zu ſeyn erachtet, und beſtände derſelbe hierin, daß nachdem höchſtged. Ih. Dhl. wie es ohnedem gnugſahm bekandt mit Leidweſen wahrgenommen, in was ſchlechtem Zuſtande ſich die Clöſter dieſes Landes befänden, dieſelbe Dero Gedanken gnädigſt dahin gerichtet, wie dieſelbige allmählich wiederumb aufzuhelffen, und in guten Stand zu ſetzen. Derohalben Sie gnädigſt resolviret von dem Jungfern Cloſter Steterburg noch dieſen Sommer, mit Zuziehung der Löbl. Ritterſchafft, als welche vornemlich dabey interessiret einen würcklichen Anfang zumachen, und zu bequemer Logirung der Jungfern notttürfftige Gebäude aufführen zulaßen, Weiln darzu aber anſehnliche Coſten würden erfodert werden, Sr. Dhl. Sich auch dahin gnädigſt resolviret vor 1000 ₰ tannen Holz dazu herzugeben, auch die, darinn ſich anitzo befindende Jungfern und andere ein erkleckliches herſchießen wolten, So wolte doch ſolches nicht zureichlich fallen, mit dem Bau, wie

er projectiret, zu aeleviren, Alß hätten dieſelbe gnädigſt in Vorſchlagk bringen laßen wollen, ob nicht Löbl. Ritterſchafft per modum der Römer Monate eine Zureichliche Summa etwa von 2500 ℛ in ein Paar terminen auffzubringen ſich erklähren mögten, Sie weren hiergegen des Erbiethens, daß ob Sie zwar als Landesherr bißhero alleine die, in ſelbigen Cloſter erledigte Stellen Zubeſezen gehabt, Sie demnach der Löbl. Landſchafft gnädigſt concediren wollten, Darinn auch gewiße Fälle zu vergeben, alſo und derogeſtalt, daß höchſtged. Ih. Dhl. den erſten, Löbl. Ritterſchafft den andern, und den die Jungfern in ſelbigen Cloſter den dritten Fall zu vergeben haben, und alſo jedesmahl damit rouliren ſolten, da denn die beyden letztern keine andern als aus dem Lande darzu zu nehmen befugt ſeyn ſollten, Höchſtged. Ih. Dhl. aber könnten ſich, wiewol ſie auch reflexion darauff machen wollten, darzu nicht verbindlich machen, weil Sie von Hofe oder ſonſten jemanden ſo nicht allezeit aus dem Lande, damit accommodiren könnten, Wie Sie denn auch die reditus alſo Wolten erhöhen und einrichten laßen, daſſ ſie honnetement darinnen ſich auffhalten könten.

Wann denn dieſes vor das Land und abſonderlich vor die Noblesse eine merkliche avantage, geſtaltn anizo aus dem Lande keine einzige Perſohn in ſelbigen Cloſter befindlich, So würde man eine ſo gute Gelegenheit, welche nach dieſen nicht wieder kommen dürffte, ſich und der Posterität zum beſten, wol nicht aus handen gehen laſſen können, Gebe demnach Präsentibus Reifflich zu überlegen anheim, ob Sie dieſes von höchſtged. Ih. Dhl. ſo gnädig gethanes Erbiethen annehmen, undt zu den erfoderten Bau die desiderirte Summe aufzubringen gelieben wolten, welchenfals denn auch auff ſolche Mittel gedacht werden müſſe, wie das Werk alſo zu faßen, damit der intendirte Zweck erreichet, und es den LandesKindern vornehmlich zu Nutzen u. Auffnahm, auch zu ſonderlicher Conservation der Adel. Familien welche ohne dem zum Theil ſehr abgenommen, gereichen mögte etc. Was nun dieſerwegen votirt würde, wolte vernehmen etc.

Vota wurden abgegeben: *)

— — — — — — — — —

— — — — — — — — —

— — — — — — — — —

— — — — — — — — —

— — — — — — — — —

— — — — — — — — —

Nachdem quaestio an? ihre Richtigkeit und demnach per majora dahin geſchloſſen, daß die prorogatio terminorum unterthänigſt zu ſuchen, So ſeynd dieſer behueff specificiret worden die termini Jacobi c. a. und Faſtnacht a. pr. seq. derergeſtalt, daß 1000 ℛ im erſten und die andere Hälffte im andern termino aufgebracht werden ſollen, zumahlen die Zinſen behueff des Churländiſchen Capitals ohnedeß in termino Mi-

*) Hierauf folgen in dem Protokolle die Abſtimmungen aller Anweſenden, zuerſt die der adlichen Schatzräthe ausführlich, dann die der übrigen Mitglieder ſehr kurz, und zum Theil undeutlich geſchrieben. So weit dieſelben zu entziffern ſind, geht daraus hervor, daß mehrere Mitglieder der Ritterſchaft wegen anderer abzutragender und zu verzinſender Schulden nicht ſehr geneigt waren, die verlangten 2500 ℛ für die Wiederherſtellung der ſtedterburger Stiftsgebäude zu bewilligen. Der Schatzrath von Grone ſchlug darauf vor, wenigſtens 2000 ℛ zu jenem Zwecke und zwar in zwei halbjährigen Terminen aufzubringen, welchem Vorſchlage die Mehrzahl beipflichtete. — Weit mehr geſchah dagegen zu Gunſten des Stifts verhältnißmäßig von einzelnen einheimiſchen und auswärtigen adlichen Familien, von welchen damals zunächſt Töchter in das Stift aufgenommen wurden. Nach den, von jenem Schatzrathe von Grone, als erſtem Probſte des Stifts, darüber aufgezeichneten, gegenwärtig in meinem Beſitz befindlichen Notizen, inferirten nämlich damals Chriſtina Eleonore von Zeitſchen und Margaretha Catharina von Götz-Ohlenhuſen (beide waren ſchon früher im Stifte eingeführt geweſen) nachträglich zuſammen 400 ℛ; — Margaretha Eliſabeth von Grone-Weſterbrak 500 ℛ; — Sophie Eliſabeth Agnes von Eppen-Reckeberg im Waldeckſchen 800 ℛ; — Magdalena Chriſtina von Adelepſen 800 ℛ; — Friederike Eliſabeth von Steinberg 800 ℛ; — Clara Hedwig von Oberg-Duttenſtedt 500 ℛ; — auch ſtiftete der Oberhofmeiſter von Steinberg noch eine beſondere Erbpräbende für Töchter aus ſeiner Familie mit 2000 ℛ.

chaelis aufzubringen, welches beſchwerlich ſeyn würde; und ſeynd der Herr Oberhoffmeiſter von Steinberg und Herr Schatzrath von Grone deputiret, dieſes Werk mit gnädigſter Herrſchaft ferner vorzunehmen und zu adjoustiren *).

---

*) Unterzeichnet iſt dieſes Protokoll nicht, weßhalb zu vermuthen ſteht, daß es nur das Concept hat ſein ſollen, und daß der damalige Landſyndicus die Anfertigung einer Reinſchrift deſſelben vergeſſen hat. Wenigſtens findet ſich eine ſolche bei den betreffenden Acten nicht.

VI. *)

Statuta des Stiffts Steterburg.

Von Gottes Gnaden Wir Rudolph Auguſt und Anthon Ulrich Gebrůdere Hertzoge zu Braunſchweig und Lůneburg vor Unß unſere Erben und Nachkommen an der Regierung, thun kund hiemit jedermånniglichen, was wůrden und ſtandes die auch ſeyn mȯgen, zu wiſſen, was geſtalt Wir aus Chriſt Fůrſtl. intention und nach reifflicher ůberlegung, zu Beforderung der Ehre Gottes, und zu Verbeſſerung der alten geyſtl. Stifftung, und zur aufnahme Unſers Land Adels, Wir bewogen worden, daß bisherige Jungfern Cloſter Steterburg in ein Adel. freyweltliches Stifft, zu erigiren, und anzurichten, und die in vorigen verderblichen Krieges-Zeiten in die Aſche gelegte Gebåude, hinwieder von neuen auffůhren, und zu derer Stifftsperſonen, deſto bequehmer Wohnung aptiren zu laſſen; zu dem ende Wir denn hiemit und vermittelſt gegenwårtigen Unſers offenen Briefes ermeldetes Cloſter Steterburg, fůr ein Adeliches freyweltliches Stifft declariren, und in ſolchen ſtand wůrcklich ſetzen. Gleich wie aber keine societät Convent, oder Verſammlung, ohne gewiſſe Einricht- und Verfaſſung beſtehen, weniger darin gute ordnung gehalten werden kann; ſo haben Wir vor nȯthig ermeßen,

---

*) Das für die Ritterſchaft ausgefertigte Original dieſer Statuten habe ich bei den betreffenden ritterſchaftlichen Acten nicht mehr vorgefunden. Bei dieſem Abdrucke liegt daher nur eine einfache Abſchrift zum Grunde, an deren Richtigkeit indeß wohl nicht zu zweifeln ſein möchte, da ſie von dem, am Schluſſe des vorſtehenden Protokolls erwähnten Schatzrath von Grone herrührt, welcher bei den Verhandlungen über dieſe Statuten mit thätig geweſen und darauf als Probſt dem Stifte 35 Jahre vorgeſtanden hat, mithin ebenſowohl Gelegenheit als ſehr nahe liegende Veranlaſſung hatte, zu ſeinem Handgebrauche eine richtige Abſchrift dieſer Statuten ſich zu verſchaffen.

ein und andere Satzungen die an ſtatt der Statuten dieſem Adel. Stiffte ſein und bleiben ſollen, vorſchreiben, und hierdurch Publiciren zu laſſen folgender Geſtalt und alſo:

Es ſoll vors erſte Niemand, als Adel. Standesperſonen, ſo unberüchtigten Lebens und Wandels, auch der ungeänderten Augspurgiſchen Confession zugethan ſeyn, aufgenommen werden, und alſo höhere und niedere Standesperſonen, und die ſo anderer Religion ſeyn, davon gänzlich ausgeſchloßen ſeyn und bleiben. Ein jedes Fräulein aber, ſo darin aufgenommen wird, ſoll daneben zum wenigſten funfzehen Jahr völlig alt und vollbürtigen untadelhaften Adels ſeyn, ſo, daß Sie ſowohl von Väterl. als auch Mütterl. Seiten acht Ahnen, und alſo insgeſambt sechzehen Ahnen erweiſen könne, welches beides durch genugſahme nach dem vorgeſchriebenen formular eingerichtete testimonia, ſo von vier vom Adel, deren Zween allhier im Lande geſeßen, an Eydesſtatt unterſchrieben, vor der Einkleidung und reception in das Stifft nohtürfftig erwieſen werden ſoll. Angeregte Testimonia nobilitatis, et aetatis ſollen auch zu ſolchem Ende, nebſt denen auf Pergameen gemahlten Wapens dem Stiffte vier Wochen vorher eingeſandt, und von denen ſich darin befindlichen Perſohnen examiniret werden, wiewohl Wir Uns dennoch vorbehalten, quoad Testimonium nobilitatis wegen derjenigen, ſo Wir ſelbſt providiren werden, gnädigſt zu dispensiren. Die Ritterſchaft und das Stifft aber ſoll hierinne keine dispensation zu ertheilen Macht haben, ſondern stricte an die Regul verbunden ſeyn.

Der Convent nun ſoll beſtehen aus einer Aebtißinn, Dechantin, und Eilf Stiffts-Fräuleins, nebſt einem Adelichen Probſte. Die Aebtißinn ſoll auf abſonderliche vorgeſchriebene Weiſe per majora vota der Dechantin, der Stiffts Fräuleins, auch des Probſts (ſo zwey vota haben ſoll) innerhalb drey Monathen, nach der abgelebten Abtißin Todt, ex gremio capituli erwehlet, oder auch postuliret, und zu Unſer Gnädigſten confirmation praesentiret werden, und ſoll eine ſolche postulata nebſt den statuten Geldern hundert Thaler zu des Stiffts Beſten ablegen.

Der Abtiſsin Ambt und Verrichtung beſtehet nun ſonderlich darin, daſs Sie über die Ihr vorgeſchriebene statuten halte, und wann ein oder andre von Ihren Untergebenen dagegen handelte, ſelbige corrigire, und zu Ihrer Schuldigkeit anweiſe; Wann es ferner des Stiffts Nohturfft und Angelegenheit erfordert, Sie die Stiffts Fräulein, ſo in loco oder abweſend, zuſammen ruffe, Capittul mache, die in deliberation kommende Sachen vortrage, und des Stiffts Beſte in allen beſchaffe, inſonderheit auch die Beförderung des GottesDienſtes und gute disciplin im Stiffte ſich hauptſächlich angelegen ſeyn laſſe, in welchem allen Ihr dan die Dechantin zu assistiren, ſonderlich aber der oeconomie, ſich, ſo viel Ihr thunlich, nebſt dem Probſte mitanzunehmen, die Rechnungen, ZehendtVerdinge und dergleichen zu beobachten, auch wann unter denen Stiffts Fräulein oder ſonſten etwas zu vertheilen, die division und distribution zu machen, auch ſol in Abweſenheit der Aebtiſsin die Dechantin ohne ſonderliche wichtige Urſache über 8 oder 14 Tage an einem Stücke nicht verreiſen, auch zum wenigſten eine von den beyden nebſt fünff oder ſechs Fräuleins ſtets zur Stelle ſeyn ſoll. Bei denen ſich ereugenden vacanzen ſoll es mit der praesentation folgender geſtalt gehalten werden, daſs Wir nämlich den erſten Fall, die Ritterſchaft (als welche zu WiederErbauung der Stiffts-Gebäude eine erkleckliche Summa Geldes mit hergegeben) und zwar aus derſelben die Adelichen Schatz-Räthe, den andern; das Stifft ſelber aber, den Dritten Fall zu erſetzen Macht haben ſoll;

Expectantien ſollen von demjenigen, ſo das jus praesentandi haben, niemahls mehr, als einer Perſohn gegeben, dabey aber und wegen derſelben dem Stiffte zum Beſten von der expectivirten Perſohn Einhundert ₰ erlegt werden, bei ereugenden Fällen aber hat die jedesmahlige Regierende Hertzogin und Landes-Fürſtin die alſo genannte primarias preces zu vergeben, und die zuerſt eröffnete Stelle hinwieder nach ihrem Belieben zu erſezzen.

Ein Fräulein nun, ſo ſich, wie obgemelt, gebührlich habilitiret hat, ſoll in einem dazu anſezzenden termino mit gewiſſen

ceremonien eingekleidet, undt ins Stifft aufgenommen werden, vorhero aber ſoll Sie gehalten ſein, Drei Hundert Rthlr. statuten Gelder, ſo zu des Stiffts Beſten anzuwenden, zu erlegen, und dabenebenſt 12 Rthlr. vor die Ausrichtung, und dan der Aebtißin vier Rthlr., dem Probſt 4 Rthlr., der Dechantin 2 Rthlr., und jeder Fräulein 1 Rthlr., und zwar dieſe vier letztern Poſten in speciebus, auch über das dem Prieſter zum Opfer=Pfennig Ein Rthlr., dem Cloſter Verwalter vor die Ausfertigung der provision Ein Rthlr., denen Armen Ein Rthlr., und dem Küſter Ein halben Rthlr. an current Münze entrichten.

Wann aber die eine oder die andere ein mehres, als die verordnete statuten Gelder austragen, ins Stifft bringen wolte, ſoll derſelben ſolches frey ſtehen, und Ihr davon jährlich sieben pro Cent als Leibrenten ad dies vitae gereichet, nach Ihrem Abſterben aber das capital dem Stiffte zu eigen gelaſſen werden; Wann nun ein Fräulein alſo ins Stifft eingenommen, und die Einkleidung geſchehen, hat Sie darauf Ihr Leben alſo einzurichten, als zum Theil hiernegſt angeführet, und ſonſt Unſere Ihnen abſonderlich vorgeſchriebene Reguln in mehrern beſagen.

Wie Sie dann zuforderſt allemahl wohl zu bedenken, in was Stand Sie ſich begeben, und wie Sie abſonderlich verbunden ſeyn, alle dasjenige, was die Chriſtliche Pflicht erfordert, vor andern zu praestiren, und keine Gelegenheit vorbeizulaſſen, dem öffentlichen Gottesdienſte beizuwohnen, und denſelben nach dem abſonderlich gemachten Reglement zu observiren, auch im Hauſe und privatim Geiſtlichen Meditationen und Andachten nachzuhengen, wie nicht weniger vor Uns und die Unſrige auch geſambten Landes Wohlfahrt fleißig zu Gott zu beten, und endlich von ihren übrigen den Armen und Nothleidenden nach Vermögen guts zu thun, die Zeit nicht auf vanität und Üppigkeit zu wenden, ſondern anſtatt deßen ſich mit allem Fleiß des Orts Gelegenheit nach auf die Haußhaltung zu appliciren, damit, wenn es Gott gefiele, Sie aus dem Geiſtlichen in den Haußſtand zu ſetzen, Sie demſelben mit Nutzen vorſtehen könten, wobey Sie dan auch der Aebtißinn und Dechantin, allen ſchuldigen respect

und obedienz zu leiſten, Wann Capittul angeſaget wird, darin zu erſcheinen, ſich durch nichts, als durch Krankheit abhalten zu laſſen, die vorkommende Sachen mit überlegen, und nach Ihren beſten Wißen und Gewißen entſchließen zu helfen, undt ſonſten alles zu thun, was zu der Ehre Gottes und zu des Stiffts beſten dienen kan, ſich auch überall alſo zuerweiſen hat, wie es einem Chriſtlichen Stiffts Fräulein wohl anſtändig eignet und gebühret.

Wann die Stiffts Fräulein in die Kirche, auch zu Chor und Capittul gehen, ſollen Sie den angeordneten habit tragen, und ſonſten im Stiffte keine andere, als ſchwartze und weiße Kleidung gebrauchen; Außer dem Stiffte aber haben Sie hierin Ihre Freiheit, jedoch daß allemahl die modestie dabei observiret werde.

Mit dem Rang der Stiffts Fräulein unter ſich, ſoll es ohne einige andere respecten gehalten werden, nach der Zeit als Sie in das Stifft kommen, alſo, daß allemahl die erſt eingekleidete der andern vorgehe, wie Sie dann auch alſo einander in den Häuſern succediren ſollen, jedoch daß, wie ſelbige Häuſer gleich, und eines wie das andere eingerichtet iſt, diejenige welche einmahl in einem Hauſe wohnet, darin verbleibe, und vor würcklicher Beziehung des Hauſes, worin Ihr von dem Praeposito die possession zu geben, Einhundert Thaler ad fabricam auszahle, dagegen auf des Stiffts Koſten die Häuſer in gutem Stande und baulichem Weeſen erhalten werden ſollen, jedoch was Kleinigkeiten ſeyn, und nicht über Einen Marien Gulden importiren, ſollen die Beſitzerinnen der Häuſer ex propicis bezahlen. Diejenigen Fräuleins nun, welche eigene Häuſer haben, ſollen die meiſte Zeit des Jahrs, und nicht unter 27 Wochen gegenwärtig, auch gleich der Aebtißin und Dechantin gehalten ſeyn, einige übrige, ſo keine Häuſer haben, in Koſtgeld zu nehmen, und zwar umb Einen ℛ︎ wöchentlich vor ein Fräulein und Einen halben Thaler für eine Magd, und ſollen dieſe die Freiheit haben nur Zwölf Wochen, in dem carenz Jahre aber, wovon hernach nur 4 Wochen im Jahre ſich in dem Stiffte aufzuhalten.

Der Stiffts Perſohnen jährliche competenz betreffend ſoll
die Aebtißin . . . . 200 ℛ
die Dechantin . . . . 130 ℛ
und die nächſten 5 Fräuleins . . . . 100 ℛ
den übrigen 6 aber, ſo keine Häuſer haben, jede . . . 60 ℛ
und zwar die erſte theils an Gelde theils an Victualien, die letztern aber an bloßem Gelde, bis zu Unſer weiter Verordnung, halb auf Michaelis, und halb auf Oſtern zu heben haben, welches quantum dann nicht verringert, noch die memorien Gelder und andere praesentien daran gekürtzet, oder in ſolche summa mit gerechnet werden ſollen. Auch ſollen der Aebtißin zwey, der Dechantin 1½, und den nächſten 5 Fräuleins jeder Ein Himbte Lein geſäet, undt Ihnen ein gewißes an Viehe auf dem Stiffte gehalten, auch etwas an Brennholtze, ſo viel mit conservation des Stiffts Holtzunge geſchehen kann, jährlich ausgewieſen werden. Würde ſich nun begeben, daß ein Fräulein aus erheblichen Urſachen zu resigniren willens würde, hat Sie die resignation mit Vorbewuſt der Aebtißin förmlich, und coram notario et testibus zu thun, und zwar ad manus Capituli, oder desjenigen, an welchem der turnus iſt.

Es ſoll aber keine resignatio angenommen, noch die resignantin aus dem Stiffte gelaſſen werden, ehe und bevor dieſelbe nicht 200 ℛ resignations-Gelder dem Stiffte zum Beſten erleget habe. Wann dan durch ſolche resignation, oder auch ſonſt durch tödtlichen Hintritt einer Stiffts-Fräulein, einer Stelle eröffnet wird, ſoll ſolches durch das capittul zuforderſt Uns, dan auch wan der turnus zu Vergebung ſolcher Stelle an der Ritterſchaft iſt, dem Schatz collegio ſolches notificiret werden, worauf innerhalb drey Monathen eine andere an dero Stelle praesentiret werden ſoll. Solte auch wieder Verhoffen wegen eines ſchweren Verbrechens eine von den Stiffts Fräulein das Stifft verlaſſen müßen, ſo ſoll dieſelbe ebenfalls, wo nicht ein mehres, dennoch wenigſt zwei Hundert ℛ dem Stifft zu bezahlen ſchuldig und gehalten ſeyn, welche aber als ein Stiffts-Fräulein, es geſchehe ſelbiges entweder in- oder außerhalb des Stiffts

ſterben würde, ſoll dem Stiffte wenigſtens hundert ℛ memorien Gelder nachlaßen, welches nicht weniger von der Aebtißin v. Dechantin zu verſtehen.

Dieſe memorien Gelder ſollen zu des Stiffts Beſten verwendet, die Zinſe aber davon als 5 pro centum, alljährl. an dem Tage, da die Fräulein verſtorben, unter die praesentes vertheilet werden, So, daß die Aebtißin doppelte, und die Dechantin (ſo die division zu machen, und das Geld zu distribuiren hat) anderthalb portion bekomme. Der Probſt ſoll absens und praesens consideriret werden, und eben wie die Aebtißin doppelte portion, die absentes aber ſich davon nichts zu erfreuen haben, immaßen deren portio denen praesentibus accresciret, auf gleiche Weiſe ſoll es auch gehalten werden, wann durch Chriſtl. milde Stifftungen anderweite praesentien fundiret werden ſolten.

Falls ein Stiffts-Fräulein ohne Hinterlaßung eines testaments verſterben ſolte, ſo ſol deren Nachlaß, ſo viel deſſen im Stiffte bey Ihr befunden wird, dem Stiffte Erblich bleiben.

Wegen der Begräbnis ſoll es folgender geſtalt gehalten werden, ſtürbe eine Stiffts-Fräulein außer dem Stiffte bey den Ihrigen, überläßet man die sepultur Ihren Verwandten, endigte Sie aber Ihr Leben im Stiffte, ſo kan dieſelbe ohne Gepränge in Gegenwarth der anweſenden Stiffts-Perſohnen bey etlichen Fackeln in das Grab geſenket, dabey eine collecte abgeſungen, und des folgenden Tages eine Leichpredigt gehalten, wovor dem Prediger 4 ℛ, dem Küſter 1 ℛ denen Armen 5 ℛ, und dann denen Leichenträgern und Todtengräber, was Herkommens, gegeben werden, welche Mittel dan von ihrer gereideſten Verlaßenſchafft zu nehmen, oder in deren unverhoffenden Ermangelung von denen Erben herzuſchießen ſeyn werden. Mit dem Anno deservito, wie auch mit dem carenz und Nachjahre oder Anno gratiae, ſoll es folgender geſtalt gehalten werden, ſtürbe eine Fräulein vor Jacobi, ſo hätten Ihre Erben von der nechſtfolgenden Erndte nichts zugewarten, ſondern fiele ſolche dem Stiffte zu, ſtürbe Sie aber nach Jacobi, ſo wird es gerechnet als ein deservites Jahr, und haben ſich die Erben der völligen revenüen

von ſolchem Jahre, ſo von der abgeſtorbenen annoch nicht erhoben, zu erfreuen, das darauf folgende Jahr undt Erndte aber fält dem Stiffte anheim, und müßen die succedirende Fräulein ſolches Jahr als ein carenz Jahr achten, und im ſelbigen außer denen praesentien, nichts erheben. Als Wir auch die gnädigſte Verordnung gethan, daß nicht allein die in Unſere Fürſtl. Cammer bißher gezahlete, ſo genannte, Gutſch=Spann Gelder, bei dieſem Stiffte in perpetuum cessiren, ſondern auch dieſelbige Fräulein ſo von Unſerm Hoffe ins Stifft kommen, dasjenige, ſo von Uns Ihnen zur Ausſteuer (ſo anjetzo 1000 ℔ ſeynd) mitgegeben wird, bey deren würcklichen Antritt in das Stifft gebracht, und zu deſſen Aufnahm verwendet werden ſoll; So ſoll ſolches auch unwiederrufflich nach Ihrem Abſterben dem Stiffte bleiben, jedoch daß Ihnen die Halbſcheid, als 500 ℔ jährlich mit 5 pro cent verzinſet werden ſoll, fals Sie ſich aber daraus verheyrahten, ſo ſoll Ihnen das capital nach Abzug derer statuten und resignations Gelder wieder herausgegeben, die davon genoßene Zinſe aber dem Stiffte gelaßen werden.

Den Praepositum im Stiffte anlangend, ſoll derſelbe aus dem Adel des Landes, und zwar ex numero der Adelichen Schatz=Räthe, innerhalb 3 Monathen, nachdem einer abgelebet, von dem gantzen Capittul per Majora erwehlet, und Uns zur confirmation praesentiret werden. Dieſer neu erwehlter Praepositus ſoll ſchuldig ſeyn, bei ſeinem Antritt Einhundert Thaler statuten Gelder dem Stiffte zu erlegen, desgleichen, Wann derſelbe verſtirbt, zum wenigſten Einhundert Thaler memorien Gelder, womit es gleichwie mit den andern memorien Geldern oberwehnter maßen zu halten, dem Stiffte hinterlaſſen, und hat derſelbe, nach der Ihm auszuſtellenden instruction Ihm die Aufnahme und Verbeßerung des Stiffts und deſſen revenüen, auch daß alles in guter Ordnung erhalten, und alles, was ſchaden könne, abgewehret werde, ſich äußerſt angelegen ſeyn zu laßen, in specie aber ſoll Er, ſo oft es nötig, zum wenigſten aber des Jahrs viermahl im Stiffte ſich einfinden, und zweymahl, als nach dem Schatz convent nach Oſtern und Galli denen anzu=

ordnenden General capittuln beywohnen, des Stiffts Nohturfft und Angelegenheit überlegen, und mit der Fürſtl. Cloſter Rath Stube weiter daraus communiciren, und deren Verordnung erwarten.

Als Wir auch Unſern geheimbten Rath und Ober-Hoff-meiſtern bei Unſerer Fürſtl. Academie hieſelbſt, und lieben Getreuen Friedrich von Steinberg gnädigſt vergönnet vor ſeine familie eine praebende zu ſtifften, wovon derſelbe oder ſeine Nachkommen bey jedesmahligen Fall die freye disposition haben, und dieſelbe nach belieben, praestitis tamen praestandis, vergeben könne, zu dem Ende Er dan zwiſchen hier und Oſtern, gönnets Gott, 1693 in gewißen terminen zweytauſend Thaler herzuſchießen, und dem Stiffte zum Beſten, zu Abführung der Schulden und Einlöſung einiger verſetzten Stücke anzuwenden ſich offeriret, So hat es dabey ſein Verbleiben, und ſoll diejenige, ſo von ermelten von Steinberg und ſeinen Erben Uns und dem Stiffte praesentiret werden wird, jedesmahl angenommen, auch wann dieſelbe ſchon das determinirte Alter nicht hätte, auch nicht hier aus Unſerm Lande wäre, dennoch admittiret werden, alles nach breitern Inhalt, der von Uns Ihm gnädigſt ausgeſtelleten concession.

Dieſes alles nun, wie obſtehet, ſoll ſteet- feſt- und unverbrüchlich gehalten werden, auch eine ewig immerwährende fundation ſeyn und verbleiben, Wir wollen auch, und Unſere Nachkommen an der Regierung ſollen darüber Fürſtl. halten, und ohne ſonderbahre Nothwendigkeit keine Veränderung darin vorgehen laſſen.

Uhrkundlich haben Wir dieſen offenen Brief mit Unſern eigenen Händen unterſchrieben, und Unſer Fürſtl. groß Inſiegul wiſſentlich daran hangen, und davon drey exemplaria verfertigen laßen, davon eins bei Unſerm Fürſtl. Cloſter Archivo, eins bey dieſem Unſerm Stifft, und eins bei Unſer getreuen Ritterſchaft hinterleget, und verwahret werden ſoll. Geſchehen und Geben in Unſerer Veſtung Wolfenbüttel, den 25ſten Septbr. Ao. 1691.

R. Auguſt. Anthon Ulrich.

VII.*)

Wir die zum engern Ausſchuß aus der Ritterſchaft des Fürſtenthums Braunſchweig und Lüneburg Wolffenbüttelſchen Theils Verordnete, vor uns und unſern Nachkommen am Ambte, hiermit thun kund und bekennen: Daß wir aus bewegenden Uhrſachen den Schluß gefaßet, des Hr. Cammerjunckers Friedrich Aug. von Veltheim ältiſte Fräulein Tochter Sophien Charlotten von Veltheim mit der expectanz auf die bey dem frey-Adelich-Weltlichen Stiffte Steterburg ſich ereignende Vacantz und der hieſigen Ritterſchafft nach dem gewöhnlichen turno hinwiederum zu beſetzende, erſtere Stiffts-Fräulein-Stelle zu verſehen; thun daßelbige, verſehen und providiren gedachte Fräulein Sophien Charlotten von Veltheim, Krafft dieſes mit angeregter erſtern Stelle, ſo bey ſolchem Stifft in dem der hieſigen Ritterſchaft Competirenden turno erlediget werden möchte, dergeſtalt, und alſo, daß wenn ſothaniger Fall ſich begiebet, und offt gedachte Fräulein von Veltheim, die in denen Statuten erforderliche Jahre wird erreichet und die erfoderliche prästanda wird prästirt haben, ſelbige als legitime a Curia Nobilium hujus Ducatus praesentata anzuſehen und Zu achten.

---

*) Abgedruckt nach einer mit dem Original genau verglichenen Abſchrift. Dergleichen Expectanzſcheine finden ſich noch in Menge in den betreffenden ritterſchaftlichen Acten. Ich habe den Abdruck eines derſelben nicht für unangemeſſen gehalten, weil von gewiſſen großen Hiſtorikern in neuerer Zeit auch die Anſicht geäußert worden iſt, daß die Ritterſchaft nie eine Corporation geweſen ſein könne, weil ſie als ſolche niemals Beamte oder corporative Vorſteher gehabt habe. Was von ſolchen Behauptungen zu halten iſt, ergeben ganz einfach die in dieſer Urkunde von den adlichen Schatzräthen ſelbſt gebrauchten Worte: »vor uns und unſern Nachkommen am Ambte.«

Wir wollen auch dem Stifft Steterburg ſelbſt hiervon die gewöhnliche Eröffnung thun, und haben zu deßen Uhrkund gegenwärtige Anwartung und eventuale praesentation unter Beydruck des Landſchafftl. Inſiegels und unſerer eigenhändigen Unterſchrifft, ausgeſtellet.

So geſchehen Braunſchweig im Schatz Consilio am 22. Tage des Monaths Augusti, im Jahre 1746.

Aus der Ritterſchafft des Fürſtenthums Braunſchweig Wolfenbüttelſchen Theiles zum Engern Ausſchuß Verordnete

A. A. v. C. F. v. St. J. v. H.*)

---

*) Die Namen der adlichen Schatzräthe, auf welche ſich die Signaturen unter dieſem Expectanzſcheine beziehen, waren: von Cramm, von Steinberg, von Hoym.

VIII.*)

Carl, Herzog ꝛc. Da bey der Wiedereinrichtung des Adelichen freyweltlichen Stifts Steterburg, den Adelichen Schatz-Räthen aus der Ritterſchaft den 2ten Fall zu erſetzen, wie auch Expectantien, obwol niemals mehr als einer Perſon, zu geben Macht gelaſſen worden, Wir aber Zeithero wahrgenommen, daß die von euch ſolchergeſtalt expectivirte Perſonen der Fürſtl. Cloſterraths-Stube nicht, wie ſich wohl gebühret, angezeiget, noch von denſelben die erforderlichen Expectanz-Gelder entrichtet worden; ſo iſt daher gekommen, daß, wenn die Expectivatae, ehe die Reihe zur Einführung an ſelbige gekommen, verſtorben, oder ſich in andern Stand begeben haben, das Stift ſolcher Expectanz-Gelder zu deſſen Schaden nicht genießen können.

Wie nun auch das Stift Steterburg bishero dadurch beträchtlichen Schaden gelitten, daß, wenn gleich eine Koſt-Fräulein-Stelle vacant geworden, diejenige Fräulein, welcher ſie nach dem Turno zugefallen, uneingeführt geblieben, und man erſt mehrere Stellen zu Erſparung der Koſten zuſammen kommen laſſen, inzwiſchen gleichfalls manche darüber verſtorben ſind, oder ſonſt resigniret haben, da denn das Stift, ſowol der Statuten- als der Resignations- und Memorien-Gelder entbehren müſſen, nicht zu gedenken, daß, weil dergleichen vor der Einführung ſich ereignete Sterbe- und Resignations-Fälle nicht für Apertur-Fälle geachtet werden wollen, der Turnus dadurch gleichfalls in Unordnung geräth; ſo iſt der Fürſtl. Cloſterraths-Stube, um dieſen Verluſt von dem Stifte abzuwenden, unterm heutigem Dato aufgegeben worden, künftig bei jedesmaliger Vacanz ſofort an Uns Anzeige davon zu thun, damit, ohne zu erwarten, daß noch mehrere zuſammen kommen, der Einführung wegen das Nöthige verordnet werden könne.

---

*) Abgedruckt nach einer genau collationirten Abſchrift.

Es wird euch ſolches daher, damit auch die Fürſtl. Cloſter=Raths=Stube dergleichen Anzeigen zu thun jedesmal im Stande ſeyn möge, zu dem Ende hiemit bekannt gemacht, daß ihr derſelben diejenigen Fräuleins, ſo ihr gewählet, oder denen ihr Expectantien ertheilet habet, und zwar im erſten Fall binnen den nächſten drey Monaten von Zeit der Vacanz an, praesentiret, im letzteren Fall aber, da keine Stelle eben offen, dafür Sorge traget, daß die Expectanz-Gelder ſofort gegen Aushändigung des Expectanz=Briefes bey Verluſt deſſelben entrichtet werden, ſo lieb euch die Aufnahme des zum Beſten des Adels eingerichteten Stifts ſein mag.

Braunſchweig, den 15. April 1776.

Carl, Herzog.

An die zum Fürſtl. Schatz=Collegio verordnete Adelichen Schatz=Räthe.

v. Praun.

IX.*)

Von Gottes Gnaden Wir Anthon Ulrich, Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. für Uns, Unſere Erben und Nachkommen an der Regierung Uhrkunden hiemit:

Nachdem Uns nahmens Unſer getreuen Landſchafft die zum Engern Ausſchuß und Schatz-Sachen Verordnete unterthänigſt zu vernehmen gegeben, wie Sie ſich, nachdem die Landſchaffts-Casse durch ein und andere Zugänge zeithero verbeßert worden, verglichen, eine Summe von Funff zehen hundert Thalern zu Behuef guter Erziehung der studirenden Jugend ſowoll Adelichen, als Bürgerlichen Standes jährlich zu verwenden, und damit die Vertheilung derer Stipendiorum deſto ordentlicher geſchehen möge, nachgeſetzte Verfaſſung Uns überreichet, mit gehorſahmſter Bitte, über ſolche Unſere Confirmation in Gnaden zu ertheilen; Und Wir dann ſothanem ihren geziemenden Suchen zu defiriren um ſo weniger Bedenken getragen, als Wir vielmehr den darunter intendirten heilſahmen Zweck in alle Wege zu befodern gnädigſt geneigt ſeyn; So haben Wir ſelbige alhier zu inseriren befohlen, immaßen dieſelbe folgender geſtalt lautet:

Im Nahmen der heyligen und hochgelobten Dreifaltigkeit.

Demnach man Landſchafftlicher Seiten unter andern Vorkommenheiten auch dieſes woll erwogen, wie viel einem Etat daran gelegen, wann fähige und geſchickte Ingenia, ſo wol von Adelichen und Bürgerlichen Standes und Geſchlechts bey ihrem Vorhaben secondiret werden, wann zumalen öffters die eigene Mittel nicht ausreichen wollen, durch Studiren und auch wol durch Reiſen, dasjenige, was wol angefangen, zum behörigen perfectionis-Stande zuſetzen, Und dahero unter gnädigſter Ratification des durch Gottes Gnade itzt Regierenden Landes-Herrn,

---

*) Abgedruckt nach einer genau verglichenen Abſchrift.

Herrn Anthon Ulrichs, Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg Durchl. eine benandtliche Summa aus denen verbeßerten Landes Revenüen von Funff zehen hundert thlr. jährlich zu gewißen Stipendiis dieſer behuef, ſo woll vor Adeliche als Bürgerlichen Geſchlechts und Herkommens zu verwenden verconsentiret worden, und zwar ſolcher geſtalt, daß Neun Hundert thlr. in dreyen Stipendiis vor drey Adeliche und die übrige Sechs Hundert thlr. vor 6 Perſonen Bürgerlichen Standes erogiret werden ſollen, da dann von denen dreyen erſteren Beneficiis die Adel. 3 Schatz=Räthe die Collation haben, die übrigen Sechſe aber von der Curia Praelatorum et Civitatum auf gleiche Theile und zwar ein jedes nicht unter 100 rthlr. vergeben werden; So iſt dieſer Behuef nachgeſetzte Ordnung, um mehrer Richtigkeit willen geſetzet, verabredet und formiret worden:

I.

Und in genere ſollen alle von dieſen Beneficiis participirende, der Evangeliſchen Religion zugethan, ſich eines Chriſtlichen und honetten Lebens befleißigen, dabenebenſt aber auch ſolche Hoffnung von ſich geben, daß Sie deren Arth und Fähigkeit halber dermahleinſt Gott, der gnädigſten Herrſchafft, und dem Vaterlande werden dienen können.

II.

Aber ſollen keine als Landes Kinder hierzu genommen werden, und zwar wird erfodert daß diejenige, ſo von der Noblesse hierzu aspiriren, oder deren Eltern, mit Adel. Sitzen notorie im Lande angeſeßen, wovon Sie zur allgemeinen matricul ſo woll als auch zu andern Renterey Abgaben und Gefällen, in wie weit es hergebracht, erweißlich das ihrige praestiren, dabei Sie denn auch Adel. Standes ſein müßen; Beim Bürgerlichen Stande aber können und ſollen

III.

Von allen dreyen Facultaeten, als Theologica, Juridica et Medica die Studiosi zu dieſen Beneficiis admittiret und angenommen werden.

IV.

Soll niemand über 3 Jahr lang dieſes Beneficii fähig bleiben, da Er dann

V.

Beim Antritt deßelben wenigſtens ſein 17te bis 18te Jahr im Alter erweißlich erreichet und compliret haben muß. Wie dann auch nicht

VI.

Zwei Gebrüdere auf einmahl zu dieſer participation zu admittiren. Da doch

VII.

Dem Collatori frey ſtehet, fals der Beneficiatus intra triennium nach Gottes willen wegſtirbet, oder auch befodert würde, dieſes Beneficium bis zum völligen Ablauf der Drey Jahre einem andern zuzuwenden. Die Beneficiati aber haben und behalten

VIII.

Die Freiheit, auf welcher Universitaet Sie dieſe Gelder zu ihrer Perfectionirung employren wollen.

IX.

Wie Ihnen dann auch unverwehret ſein mag, ſelbige auf Reiſen und nützliches perigriniren mit anzuwenden; Sothane Gelder nun werden

X.

Einem jedweden halb auf Michaelis und halb auf Oſtern, auf den bevorſtehenden Michaelis c. a. einen würklichen Anfang damit zu machen, gegen behörige deßen Quitung bey der Cassen ausgezahlet; Womit man

XI.

Ob Gott wil als mit einer ewigen und perpetuirlichen Fundation zu continuiren gedenket, ſo fern die Landſchafft nicht durch Unglücks Fälle, ſo zwar der Höchſte gnädiglich abwenden wolle, außer Stand geſetzet werden ſolte den Landes Credit zu erhalten und fortzuſetzen, welchen falls dann dieſe erogationes von ſelbſt bis auf beßere Zeiten cessiren würden. Immittelſt ſich die Beneficiati

XII.

Vermittelſt gewiſſer vor Erhebung auszuſtellender Reversalen dem geliebten Vaterlande auch dahin verbunden zu machen, vor allen andern aber zufoderſt demſelben ihre Dienſte zu praesentiren.

XIII.

Wird man Landſchafftl. Seiten unterthänigſt bemühet leben, ſo woll Ser$^{\underline{mi}}$ Regentis als auch der Fürſtl. Successorum gnädigſten Consensum über geſamte dieſe Ordnung, gleichwie die Stifftung ſelbſt albereits gnädigſt aggreiret, unterthänigſt anszubringen. Im übrigen ſoll

XIV.

Ein Album oder ein Buch gehalten und verfertiget werden, worinn die Nahmen, das Alter, und wozu ein jeder mit der Zeit gelangen mögte, von einem jedweden auf einem beſonderen Blade zu verzeichnen, als daß auch in ſolchem Buche anzuſchreiben, was ſich vor Competenten auf Zukunfft melden mögten.

Braunſchweig, den 9ten July 1711.

Confirmiren und beſtätigen auch hiemit und Krafft dieſes gnädigſt obbeſagte Fundation und die darüber gemachte Convention mit allen deren Puncten und Clausulen, wollen auch daß über ſelbige mit aller Sorgfalt und ohnverbrüchlich hinführo gehalten, und derſelben in allem treulich nachgelebet werden ſolle.

Zu mehrer Uhrkund haben Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Fürſtl. Geheimtes Cantzley-Secret dabey zu drücken befohlen. So geſchehen und geben in Unſer Veſtung Wolffenbüttel den 13ten Augusti 1711.

Anthon Ulrich.

(L. S.)

X.*)

Die Fundirung der Ritterſchaftlichen Capitalien betreffend.

Im Jahre 1743 wurden zu Salarirung eines Adel. Hof=Gerichts=Assessoris 27 Simpla ausgeſchrieben, von deren gebliebenem Vorrathe von Löbl. Ritterſchaft ein Capital zu 280 Rthlr. fundirt worden.

vid. Schatzprot. p. Joh. 1750 §. 71.

Dieſes Capital iſt von denen in der Ritterlade vorrätigen Zinſen bis auf 300 Rthlr. und alſo mit 20 Rthlr. vergrößert worden.

vid. Schatzprot. p. Joh. 1752 §. 4.

Von den angewachſenen Zinſen dieſer 300 Rthlr. ſind den 21. Juli 1760 125 Rthlr. zu einem Capitale belegt.

vid. Schatzprot. p. Joh. 1760.

Im Jahre 1773 wurden ſolche, nach dem Schatz=Prot. post Joh. 1773 §. 74, auf . . . . . . 93 Rthlr. 1 gGr. 11 ₰
Conv. Münze reducirt, und von dem in
der Ritterlade befindl. Vorrathe . . . . . 226 » 22 » 1 »

hinzugenommen, daß alſo daraus ein Capital
von . . . . 320 Rthlr. — gGr. — ₰
entſtanden. Und ſo iſt dieſes Capital durch die Zinſen successive dergeſtalt angewachſen, daß am 7. Nov. 1801 $2066\frac{2}{3}$ Rthlr. zinsbar belegt ſind.

Braunſchweig, den 19. Nov. 1801.

gez.: E. F. Schmidt.

---

*) Abgedruckt nach einer genau collationirten Abſchrift.

XI.*)

Extractus

Schatz-Protocolli post Galli den 19. Nov. 1807.

§. 74.

Von mir, dem Landſyndikus, ward referiret: daß in Gemäßheit des Schatzprotocolls vom 13. hui. §. 60. die in hieſiger Regiſtratur befindl. Acta:

die ritterſchaftlichen Capitalia und die davon aufkommenden Zinſen betr. genau nachgeſehen wären, woraus in Rückſicht einer zu ziehenden Berechnung über das, was an Capitalien und baaren Gelde jetzt vorräthig ſein müſſe, folgendes ſich ergeben:

a) legten Acta dar, daß die ältern ritterſchaftlichen Capitalien, welche in kleinen Summen von Jahr zu Jahr belegt geweſen wären, auch die bis ad Annum 1801 durch aufgeſammelte Zinſen erwachſene baare Geldvorräthe, im Monate Nov. 1801 zuſammen gerechnet, und daraus Eine Hauptſumme ad 2066 Rthlr. 16 ggr. von neuen zu Capital geſchlagen, und bei der Landrenterey-Caſſe zu 3 p. C. jährlicher Zinſen belegt worden. Die darüber ausgefertigte Obligation laute, oder ſei datiret vom 7. Nov. 1801.

b) Legten Acta ferner dar, daß nach der am 7. Nov. 1801 geſchehenen Belegung des ebengedachten Capitals, noch ein baarer Vorrath geblieben ſei, von 12 Rthlr. 7 ggr. 10 ₰ und daß

c) von dieſem Vorrathe und von den bis ad Annum 1803 von jenem Capitale der 2066 Rthlr. 16 ggr. aufgekommenen Zinſen unterm 8. Nov. 1803 ein neues Capital, ebenfalls bei der Landrenterey-Caſſe, und gleichmäßig gegen eine Verzinſung zu 3 p. C. belegt worden, und zwar zu der Summe von 133 Rthlr. 8 ggr. Es ergeben jedoch Acta:

d) daß, um dieſes letztere Capital durch die ferner aufgekommenen Zinſen zu erhöhen, im Jahre 1805 die über ſolche

*) Abgedruckt nach einer genau verglichenen Abſchrift.

$133\frac{1}{3}$ Rthl. ausgeſtellte Obligation quitirt, der Caſſe zurückgegeben, und dagegen sub dato 8. Maii 1805 eine neue Obligation über die runde Summe von 200 Rthl. ausgefertigt worden ſey, worinn der Zinsfuß ebenfalls zu 3 p. C. beſtimmt worden.

Hiernach würde denn folgende Berechnung zu ziehen ſeyn:

	Summa zinsbar belegter Capitalien.			Summa des baaren Geldvorraths.		
	Rthl.	ßl	₰	Rthl.	ßl	₰
1801 den 7. Nov. war an ritterſchaftl. Geldern belegt, und außerdem baar vorräthig, resp.	2066	16	—	12	7	10
Von der belegten Capitalſumme mußte an Zinſen aufkommen à 3 p. C. und alſo den baaren Geldvorrath vermehren um folgende Summen:						
Zinſen de 7. Nov. 1801 bis dahin 1802	....	..	..	62	—	—
» de 7. Nov. 1802 » » 1803	....	..	..	62	—	—
war alſo vorhanden bis Nov. 1803 .	2066	16	—	136	7	10
1803 den 8. Nov. ward von dem baaren Vorrathe von neuen als Capital belegt; kömmt alſo der Capitalſumme hinzu, und geht vom Vorrathe ab. .	133	8	—	133	8	—
ward alſo und resp. blieb	2200	—	—	2	23	10
Von den belegten Capitalſummen mußten an fernern Zinſen aufkommen, und daher den baaren Vorrath vermehren:						
a. vom Capitale der $2066\frac{2}{3}$ Rthl. de 7. Nov. 1803 bis dahin 1804	....	..	..	62	—	—
b. vom Capitale der $133\frac{1}{3}$ Rthl. de 8. Nov. 1803 bis dahin 1804	....	..	..	4	—	—
von demſelben Capitale noch halbjährige Zinſen de 8. Nov. 1804 bis 8. Maii 1805	....	..	..	2	—	—
Mithin war bis zum Jahre 1805 den 8. Maii die Capital und baare Vorraths Summa	2200	—	—	70	23	10
1805 den 8. Maii ward die Obligation über $133\frac{1}{3}$ Rthl. quitirt zurückge=						

	Summa zinsbar belegter Capitalien.			Summa des baaren Geldvorraths.		
	Rthlr.	ggr.	pf.	Rthlr.	ggr.	pf.
Transport..	2200	—	—	70	23	10
geben, ging alſo vom Capitalquanto ab, und kam dem Vorrathe hinzu . .	133	8	—	133	8	—
blieb und resp. ward alſo	2066	16	—	204	7	10
Weil nun am 8. Maii 1805 von ſolchem Vorrathe von neuen ein Capital von 200 Rthlr. belegt wurde; ſo kömmt der Capitalſumme von neuen hinzu .	200	—	—			
und geht vom Vorrathe wieder ab .	....	..	..	200	—	—
wird daher und resp. bleibt	2266	16	—	4	7	10
Und kommen an fernern Zinſen hinzu:						
a. vom Capitale der $2066\frac{2}{3}$ Rthlr. die Zinſen vom 7. Nov. 1804—1805 mit	....	..	..	62	—	—
Desgl. von demſelben Capitale de 7. Nov. 1805—1806	....	..	..	62	—	—
b. vom neuen Capitale der 200 Rthlr. de 8. Maii 1805 bis 8. May 1806 .	....	..	..	6	—	—
vom Capitale der 200 Rthlr. Zinſen de 8. May 1806 bis dahin 1807	....	..	..	6	—	—
c. vom Capitale der $2066\frac{2}{3}$ Rthlr. Zinſen de 7. Nov. 1806 bis dahin 1807	....	..	..	62	—	—
Mithin muß bis 7. Nov. 1807 vorhanden ſeyn an Obligationen und an baaren Geldvorrathe die Summe von resp.	2266	16	—	202	7	10

Da bei der am 13. hui. geſchehenen revision der in der Ritterlade deponirten Obligationen ſich vorgefunden haben:
a. eine Obl. d. d. 7. Nov. 1801 über die Summe von ...2066 Rthlr. 16 ggr.
und b. eine Obl. d. d. 8. May 1805 über.. 200 » — »

Summa über.2266 Rthlr. 16 ggr.

ſo iſt Summa der würklich belegten Capitalien mit der Summa der als vorhanden ſeyn müſſenden Obligationscapitalien völlig übereinſtimmend.

	Summa zinsbar belegter Capitalien.			Summa des baaren Geldvorraths.		
	Rthl.	ggr.	pf.	Rthl.	ggr.	pf.
Transport..	2266	16	—	202	7	10
Da hingegen bey der am 13. hui. geſchehenen revision des in der Ritterlade vorhandenen baaren Geldvorraths, ſich nur die Summe von 2 Rthl. 1 ggr. 10 pf. vorfand, die vom Herrn Landrentmeiſter eingelieferte und am 13. hui. in die Ritterlade deponirte Zinsſumme nur austrug resp. 124 Rthl. und 12 Rthl., in totum. 136 » — » — »						
Summa Summarum...	....	..	..	138	1	10
mithin an dem vorräthig ſeyn müſſenden quanto ein deficit resultirte von	....	..	..	64	6	—
ſo iſt von mir dem Herrn Landrentmeiſter Bokelmann die nötige Anzeige gemacht, und dabey die Vermuthung geäußert: daß derſelbe bei Einſendung des letzthin eingelieferten Zinsquanti, entweder die Zinſen nur erſt bis in's Jahr 1806 berechnet, oder die einjährigen Zinſen auf das Capital von 2066⅔ Rthl. de Nov. 1804 bis dahin 1805, ſo wie etwa auch die Zinſen auf das vormalige Capital der 133⅓ Rthl. von dem halben Jahre de 8. Nov. 1804 bis 8. Maii 1805 zu berechnen überſehen habe.						
Es hat nun Herr Landrentmeiſter Bokelmann, wie deſſen am 16. hui. eingereichte Nota ergiebt, zugeſtanden, daß durch ein Verſehen die einjährigen Zinſen von dem Capitale der 2066⅔ Rthl. von dem Jahre de Nov. 1804 bis dahin 1805 noch nicht berechnet worden, und hat jetzt ſolche mit 62 Rthl. nachgeliefert, daher von obigem Defecte abgehen	....	..	..	62	—	—
und ſonach das deficit nur noch bleibt	....	..	..	2	6	—

Die halbjährigen Zinſen auf das vormalige Capital der $133\frac{1}{3}$ ℛ, verſichert der Herr Landrentmeiſter Bokelmann hingegen zu der Zeit, als die Obligation über ſolche 133 ℛ 8 ggr zurückgegeben, und dafür die neue Obligation über 200 ℛ ausgefertigt worden, berichtigt zu haben, hat auch davon Referenten durch Vorlegung der Landrenterey-Rechnung von gedachtem Jahre überzeugt, indem in ſolcher Rechnung dieſe partielle Zinſen wirklich in Ausgabe berechnet ſtehen; daher denn immer ein Deficit bleibt, von . . . . 2 ℛ 6 ggr.

Es hat der Herr Landrentmeiſter indeß bemerkt: daß der jetzt berechnete Defect ſich wol möchte erklären laſſen, wenn in Betracht gezogen würde: daß ſämmtliche Obligations-Capitalien jetzt in Golde ſtänden, die baaren Vorrathsſummen aber, aus welchen ſolche erwachſen, immer einen Theil in Münze ausgemacht hätten, weil die jährliche Zinsſumme nicht mit 5 ℛ rein aufgehe, folglich nicht ganz in Golde habe gezahlt werden können. Dieſerhalb habe denn bei Wiederbelegung einer neuen Capitalſumme ein Theil der vorräthigen Münze in Gold umgeſetzt, und deshalb eine Agio-Vergütung geleiſtet werden müſſen, worauf bei der von Referenten gezogenen Berechnung keine Rückſicht habe genommen werden können, weil die Acten und Protocoll-Extracte deshalb keine Erwähnung enthalten hätten.

Von den Herren Schatzräthen ex Curia Nobilium ward unter den angeführten Umſtänden, zumal auch die Differenz von keiner beſondern Bedeutung ſei, darüber weggegangen und beliebt: dieſen Punkt auf ſich beruhen zu laſſen.

Übrigens aber wurden die vom Herrn Landrentmeiſter Bokelmann noch nachgelieferten Zinſen, welche in 60 ℛ Gold und 2 ℛ Münze beſtanden, dato in die ritterſchaftliche Lade reponiret, und iſt behufige Quitung darüber, dem Herrn Landrentmeiſter bereits zugeſtellt.

Nachrichtlich ward demnach regiſtriret: daß der ſämtliche

baare Vorrath, welcher bis heute in die Ritterlade verwahrlich niedergelegt iſt, überhaupt beſtehe

	in Golde:	in Münze:
a. in dem alten Vorrathe von	— ℛℓ	2 ℛℓ 1 ggℓ 10 ₰
b. am 15. Nov. 1807 deponiret, resp. .	115 »	9 » — » — »
und	10 »	2 » — » — »
c. dato den 19. Nov. 1807 deponiret . .	60 »	2 » — » — »
Summa . .	185 ℛℓ Gold u.	15 ℛℓ 1 ggℓ 10 ₰ Mze.

Summa Summarum . . 200 ℛℓ 1 ggℓ 10 ₰.

XII. *)

Extractus

Schatz=Protocolli post trium Regum, den 22. Januar 1808.

§. 82.

Von den Herren Schatzräthen ex Curia Nobilium ward angezeigt: daß von den in der ritterſchaftlichen Lade befindlich geweſenen, die Ritterſchaft des Herzogthums Braunſchweig=Lüneburg Wolfenbüttelſchen Theils angehende Documente und nachbemerkter Ritterſchaftlicher baarer Geldvorrath als ein unſtreitiges Eigenthum der Ritterſchaft aus der Ritterlade zu nehmen, und dem Gewahrſame des Herrn Schatzraths von Bötticher anzuvertrauen für gut befunden worden.

A. An Documenten.

1. Diui Ser^mi^ Friederici Ulrici Confirmatio der Schatzräthe, auch denenſelben von Ser^mo^ und den übrigen Ständen ertheilte Schadlosverſchreibung d. d. 26. Aug. 1617 (copia nuda).
2. Revers bei Abfolgung der Ritterlade, dem Stifte St. Blasii ausgeſtellt nebſt Schedula requisitionis an den Notarium Ziegenmeyer zur Inventur, 14. Sept. 1676 (copia nuda und Instrumentum notariale in origine et copia).
3. Originalia über die von der Ritterſchaft Herzog Rudolph Auguſt bewilligten 4000 ℛ︀ nebſt der Anlage darüber de 1676.
4. Original=Reſcript des Churfürſten zu Brandenburg d. d. Cölln an der Spree 18. July 1698 und der Halberſtädtiſchen Regierung de 30. Juli 1698 wegen reciproquer Zollfreiheit der Braunſchweigſchen und Halberſtädtſchen Ritterſchaft.
5. Papiere, den Roßdienſt und Verwilligung der Braunſchweigſchen Ritterſchaft betreffend, 1602—1680.

---

*) Abgedruckt nach einer genau verglichenen Abſchrift.

6. Original=Receß wegen errichteten adel. frei weltlichen Stifts Steterburg, 25. Sept. 1691 nebſt Nachrichten über dieſes Stift.
7. Original=Confirmationes der Ritter=Matrikel nebſt Anhängung derſelben, 19. März 1705 und 28. Januar 1717.
8. Herzog Auguſt Wilhelm Original=Confirmation der landſchaftl. Privilegien, 14. May 1716.
9. Ser^mi Original=Reversales die Wegebeſſerung betr., 11. Sept. 1751.
10. Landſchaftl. Obligation über 2000 ℛ in Golde, von der Ritterſchaft behuf Salarirung des Hofgerichts=Aſſeſſoris ex Curia Nobilium belegt, d. d. Braunſchweig 1. Juli 1744 à 5 p. Ct. jährlichen Zinſen. Nebſt Anl. und Nachrichten über die zu dieſem Behuf Ao. 1743 ausgeſchriebenen 27 Simpla.
11. Ser^mi Assecuratio iuris primogeniturae et religionis d. d. 9. April 1770.
12. Ser^mi Confirmatio der landſchaftlichen Privilegien d. d. 9. April 1770 copia nuda.
13. Ser^mi Original-Reversales über die verwilligten 2½ Million Thaler d. d. 9. April 1770.
14. Original=Verwilligungs=Receß d. d. 2. Sept. 1775 und Landesrezeß über die Desideria und Beſchwerden, 2. Sept. 1775 im Original.
15. Ser^mi Assecuratio der Privilegien des juris primogeniturae et religionis, 15. April 1780 copia vidimata.
16. Nachrichten über die Koſten des Ritterſchaftl. Actenſchranks, 1786.

Die von der Ritterſchaft von ihren bey der Landrenterey=Caſſe zu hebenden Zinſen bezahlte Koſten, wegen Publication der Verordnung, die Tragung einer Uniform betr. 1790.

Das von der Ritterſchaft bey der Landrenterey=Caſſe belegte Capital betr., nebſt 2 Original=Obligationen über 2066 ℛ 16 ggr als: 1965 ℛ Gold und 101⅔ ℛ Braunſchw. Conv. Münze à 3 p. C. jährl. ſtipulirter Verzinſung, d. d. 7. Nov. 1801.

Noch über ein ferneres Capital von 200 Rthlr. in Golde zu ebenfalls 3 p. C. verſicherter Verzinſung, d. d. 8. May 1805.

17. Acta, die ritterſchaftl. Capitalien und die davon aufkommenden Zinſen betr. de 1743 et seq. annis.

B. An baaren Geldvorrathe:	Gold.			Münze.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1. gefundener Vorrath am 19. Nov. 1807	....	..	..	2	1	10
2. Zinſen auf $2066\frac{2}{3}$ Rthlr. de 1804 ad 1805	60	—	—	2	—	—
3. Desgl. de 1805 ad 1807 auf beide Capitale überhaupt	125	—	—	11	—	—
Summa .	185	—	—	15	1	10
dazu 4. für ein dem Herrn Schatzrathe von Pleſſen am 21. Jan. 1808 verkauftes ritterſchaftl. Actenſchrank . .	....	..	..	10	—	10
Summa Summarum .	185	—	—	25	1	—

wird geſchrieben Einhundert achtzig fünf Thaler in Golde und Zwanzig fünf Thaler ein Ggr. Zehn Pfennig in Münze.

Es ward vom Herrn Schatzrathe von Bötticher hierauf insbeſondere anerkannt: daß ihm ſämtliche vorſpezifizirte Documente und Papiere, ſo wie inſonderheit auch der ritterſchaftliche baare Geldvorrath mit überhaupt Einhundert achtzig fünf Thaler Gold und Zwanzig fünf Thaler ein Ggr. zehn Pfenning in Münze in Gewahrſam anvertrauet und überliefert worden, weshalb derſelbe ad protocollum ausdrücklich quitirte.

Auch erklärte derſelbe: daß auf den Fall ſeines etwanigen frühern Ablebens ſeine Erben zufolge einer mit den übrigen Herren Schatzräthen ex curia nobilium getroffenen Verabredung gehalten ſeyn ſollten, ſämtliche Documente und Actenſtücke zuſammt dem baaren Geldvorrathe, welcher ihm geſtern überliefert worden, dem Herrn Schatzrathe von Pleſſen ſofort und ohne Mangel zu extradiren.

Grone, Adolf Curt Eckbert <<von>>,

Sammlung einiger Urkunden und Actenstücke, die corporative Rechte und Verfassungsverhältnisse der Wolfenbüttelschen Ritterschaft betreffend, nebst einer Entgegnung auf die Schrift des Herrn Stadtdirectors Bode zu Braunschweig: 'Beitrag zur Geschichte der Feudalstände im Herzogthume

Hannover 1843

J.publ.g. 292 sc
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559416-8